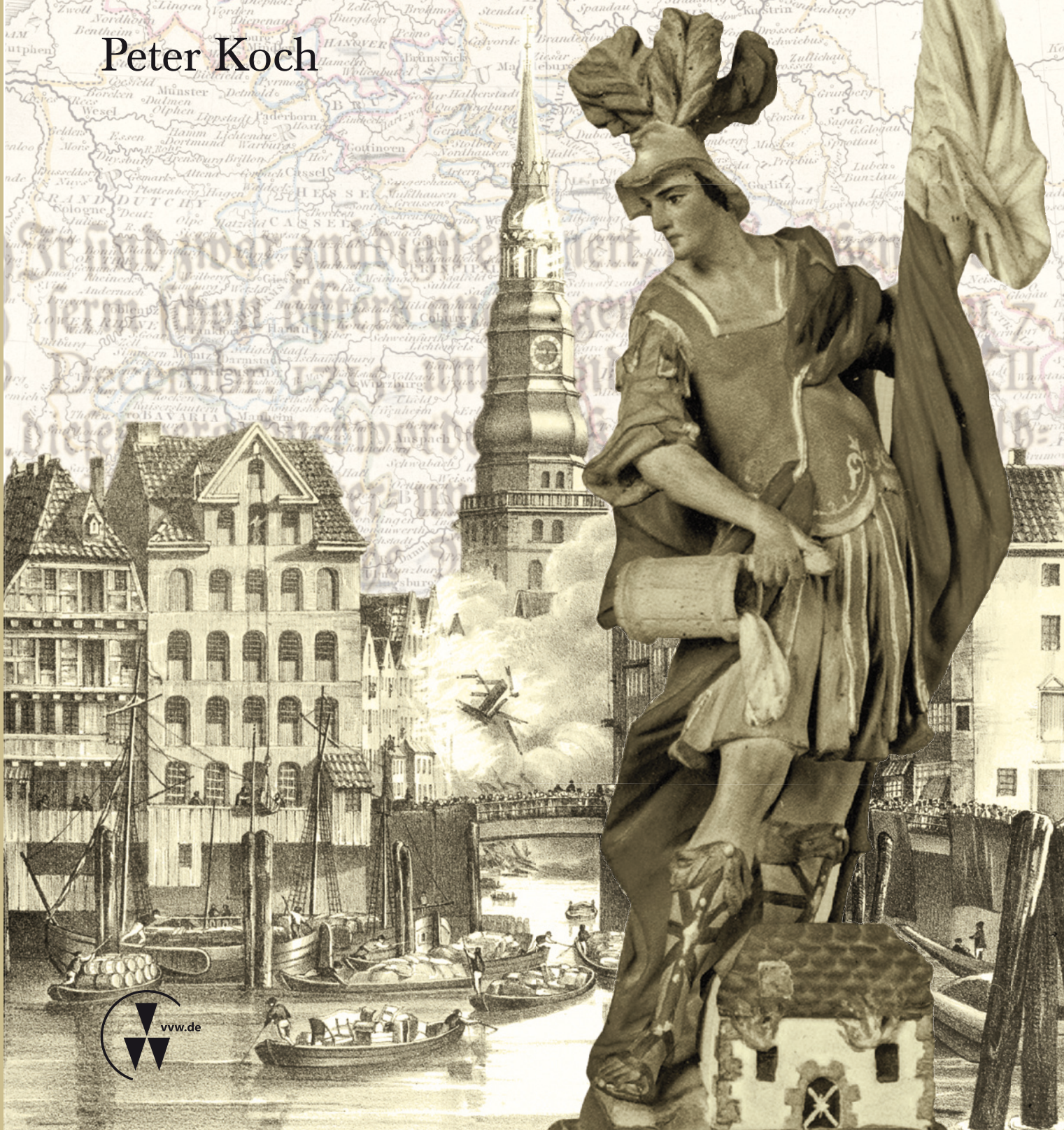


Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland

Peter Koch



Geschichte der
Versicherungswirtschaft
in Deutschland

Peter Koch

Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland

Peter Koch



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2012 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Satz Susanne Rihm Eggenstein
Druck fgb freiburger graphische betriebe

ISBN 978-3-89952-371-3

Meiner Frau Luise,

die eine mehr als 50-jährige Beschäftigung mit
der Versicherungsgeschichte intensiv begleitet und den
hierfür erforderlichen Freiraum geschaffen hat.

Vorwort

Peter Koch gebührt das Verdienst, sich in den letzten Jahrzehnten immer wieder der Geschichte unseres Wirtschaftszweiges angenommen zu haben. Seine Beiträge waren vor allem der Geschichte einzelner Häuser, den Versicherungsstandorten, aber auch den Versicherungswissenschaften gewidmet. Dass er nun eine umfassende „Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland“ vorlegt, krönt sein Werk als Chronist der Versicherungswirtschaft, fasst zusammen und ordnet, was ansonsten verstreut und dem Vergessen anheim gestellt würde.

Die mit diesem Buch nun vorliegende Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland ist nicht nur eine bloße Chronik der Branche, sondern auch ein Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Risiken der jeweiligen Epoche. Von den Anfängen des Versicherungsgedankens in den Gilden und Zünften des Mittelalters bis hin zu der Bewältigung der neuen Risiken des 21. Jahrhunderts reicht der Bogen, den Peter Koch aufspannt. Dabei werden auch die dunklen Kapitel der Branche, wie etwa die Mithilfe bei der Enteignung jüdischer Versicherungsnehmer während der NS-Zeit, nicht ausgespart oder gar verdrängt.

Peter Koch begnügt sich nicht damit, die Trends und Entwicklungen der Branche insgesamt nachzuzeichnen, er stützt seine Analyse vor allem auf die unternehmensindividuelle Ebene. Die Geschichte der deutschen Versicherungswirtschaft entsteht so aus der Summe der vielen Unternehmensgeschichten der in Deutschland tätigen Versicherer.

Das letzte Kapitel widmet Peter Koch im Schwerpunkt der Globalisierung und dem Europäischen Binnenmarkt. Es ist die Vielfalt der Unternehmensformen und der Unternehmensgrößen, die den Versicherungsmarkt in Deutschland kennzeichnet. Die europäischen Märkte wachsen enger zusammen. Der Regulierungsrahmen wird schon heute ganz überwiegend vom europäischen Gesetzgeber geprägt. Der Einfluss international verabredeter Regulierung wird immer wichtiger. Ein neues Kapitel der Versicherungsgeschichte wird unter dem Stichwort Solvency II in Kürze aufgeschlagen. Es ist also ein guter Zeitpunkt, Bilanz zu ziehen.

Dem französischen Philosophen Charles Baron de Montesquieu wird die Aussage zugeschrieben: „Glücklich das Volk, dessen Geschichte sich langweilig liest.“ Sollte Montesquieu Recht haben, so müssten die Versicherer eine ziemlich unglückliche Branche sein, denn Peter Kochs Geschichte der Versicherungswirtschaft „liest“ sich an keiner Stelle langweilig.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat die finanzielle Grundlage für die Veröffentlichung dieses Buches gelegt. Wir wünschen Peter Kochs Geschichte der Versicherungswirtschaft eine weite Verbreitung.

Berlin, im Februar 2012

Rolf-Peter Hoenen
Dr. Frank von Fürstenwerth

Einführung

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Versicherungswesens gliedert sich nach einer einführenden Übersicht in fünf Kapitel mit jeweils fünf Abschnitten, die im Rahmen von vier Epochen die großen Linien und eine Vielzahl einzelner Fakten aus allen Bereichen des Wirtschaftszweiges behandeln.

Sie ist sowohl als Lesebuch als auch als Nachschlagewerk konzipiert. Zur Entlastung der Lektüre finden sich die umfangreichen Literaturnachweise am Ende der einzelnen Kapitel. Auf Abkürzungen wurde weitgehend verzichtet. Der Stoff wird durch Marginalien und ein ausführliches Register erschlossen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Firmenänderungen sind für die Gesellschaften, Gruppen und Konzerne jeweils die Hauptnamen angegeben und darin die Abwandlungen enthalten, so dass sich daraus die Chronologie ableiten lässt.

Die Präsentation der deutschen Versicherungsgeschichte in zeitlicher Abfolge macht es erforderlich, einzelne Tatbestände und Sachverhalte mehrfach aufzugreifen, aus zum Teil unterschiedlicher Sicht wiederholt in die Betrachtung einzubeziehen und danach weiterzuführen, um Verweisungen zu vermeiden.

Stand der Arbeit ist die Jahreswende 2011/2012.

Inhalt

Vorwort des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	VII
Einführung	IX
Ursprung, Aufbau und Entwicklung	1
Beginn der Versicherungswirtschaft in Deutschland	15
1. Versicherungselemente bei den Zünften	15
2. Selbstständige Kassen	19
3. Brandgilden	26
4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung	29
5. Weg zur privaten Versicherungswirtschaft	42
Aufstieg im 19. Jahrhundert	61
1. Erste Gründungswelle	61
2. Aufkommender Wettbewerb	82
3. Reorganisation des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens	99
4. Private Versicherungsunternehmen in der Kaiserzeit	109
5. Wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Rahmen	155
Zwischen den Weltkriegen	213
1. Auswirkungen des Krieges	213
2. Gründungswelle der zwanziger Jahre	219
3. Struktur der Versicherungswirtschaft	246
4. Gruppenbildung und Zusammenbrüche	267
5. Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat	279
Vom Zusammenbruch zur Wiedervereinigung	323
1. Wiederaufbau	323
2. Versicherung im Wirtschaftswunder	361
3. Probleme und Konzernstrukturen	383
4. Reformen	417
5. Deutsche Einheit	439
Im Zeichen der Konzentration und Globalisierung	469
1. Versicherung außergewöhnlicher Risiken	469
2. Europäischer Binnenmarkt	473
3. Wettbewerb, Übernahmen und Zusammenschlüsse	484
4. Alter, Pflege, Krankheit	504
5. Erscheinungsbild des Wirtschaftszweiges	510
Register	529

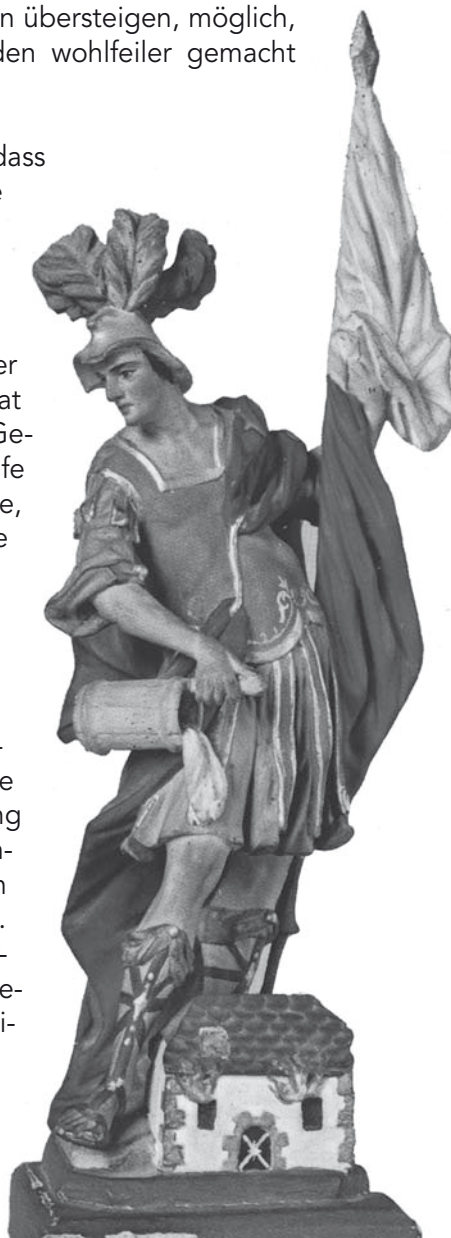
Ursprung, Aufbau und Entwicklung

Anfänge Die Anfänge der deutschen Versicherungswirtschaft liegen im Dunkel der Geschichte.¹ Es gibt keinen Schöpfer des Versicherungsgedankens, obwohl der Berliner Rechtsphilosoph Josef Kohler (1849–1919) im Jahre 1910 von der „Erfindung des Versicherungsvertrages“ gesprochen hat.² Damit knüpfte er an den Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts an. So war bei dem Handelswissenschaftler Carl Günther Ludovici (1707–1778) von den „Erfindern dieser Institution“ die Rede.³ Folgerichtig befasste sich deshalb auch der Göttinger Philosophie-Professor Johann Beckmann (1739–1811), auf den der Begriff der Technologie zurückgeht, in seinem Handbuch der Erfindungen mit der Assekuranz.⁴ Sie sei ein „vortreffliches Mittel, wodurch ein Verlust, der einen Kaufmann völlig unglücklich machen würde, unter viele vertheilt und dadurch erträglich, fasst unmerklich gemacht wird, wodurch Unternehmungen, welche das Vermögen einzelner Personen übersteigen, möglich, und Waaren der entferntesten Gegenden wohlfeiler gemacht werden“.

Im Allgemeinen geht man davon aus, dass der Ursprung der Versicherung weit in die Vergangenheit zurückreicht. Sicherlich hat es eine gegenseitige Unterstützung bei Notfällen der verschiedensten Art schon frühzeitig, wenn nicht ab einer gewissen Entwicklungsstufe schon immer gegeben. Franz Büchner (1902–1988) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Gedanke gegenseitiger nachbarlicher Hilfe wohl zum Gemeingut aller Völker gehöre, die Versicherung auf Gegenseitigkeit, wie sie sich in Deutschland entwickelt habe, aber eine besondere Ausgestaltung voraussetze.⁵

Religiöser Hintergrund

Einen weitgehenden Schutz boten Hilfeleistungen der Kirchen und Klöster, wie überhaupt in der caritativen Grundhaltung der Gilden und Zünfte die religiöse Orientierung des mittelalterlichen Menschen ihren charakteristischen Ausdruck fand. Wenn der Nationalökonom Alfred Müller-Armack (1901–1978), der Schöpfer des Begriffs der sozialen Marktwirtschaft, in seiner Studie über die Auswirkungen der Religion auf die Entwicklung des Versicherungswesens feststellte, dass Versicherungen in katholischen Gegenden erst wesentlich später zu finden seien als anderswo, ist dieser Um-



Vor der Entstehung der Assekuranz in den einzelnen deutschen Teilstaaten war der Heilige Florian das Symbol der Schadenverhütung. Er nahm praktisch die Funktion der Feuerversicherung wahr (Barocke Statue des Heiligen Florian in der Stiftskirche St. Florian/Donau).

stand wohl weniger auf die Einschätzung der göttlichen Vorsehung durch die Kirche als vielmehr darauf zurückzuführen, dass für weite Bevölkerungsschichten lange Zeit ausreichende Unterstützungseinrichtungen mit religiösem Hintergrund bestanden.⁶

Vor Feuergefahr sollte der Heilige Florian behüten.⁷ Seine zahlreichen Darstellungen im süddeutschen und österreichischen Raum wurden zum Symbol der Schadenverhütung. Obwohl sie sich grundsätzlich von der Feuerversicherung unterscheidet, nahm sie für den Hauseigentümer deren Funktion wahr. Hierbei muss man bedenken, dass es eine Feuerversicherung im Norden Deutschlands schon verhältnismäßig früh gab, während sie in Bayern erst später Aufnahme fand.

Derartige Bräuche sind an sich uralte. Bei den Römern sollte Vulkanus, der Behüter des Feuers, Brandunglück abwenden. In Regensburg hat man einen Altar aus dem Jahre 178 gefunden, mit dem der Ädil Aurelius Artissius die hölzernen Bauten des Lagerorts Castra Regina unter den besonderen Schutz des Feuergotts gestellt hat.⁸ Der Sachbuchautor Rudolf Pörtner (1912–2001) spricht in diesem Zusammenhang von der originellen Form einer „antiken Feuerversicherung“.⁹

Der evangelische Pastor Paul Gerhardt (1607–1676) schrieb unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Krieges in seinem Kirchenlied „Lobet den Herren ...“ die Bewahrung vor Feuersbrunst und Räubern dem göttlichen Walten zu:¹⁰

„Dass Feuersflammen
uns nicht allzusammen
mit unsern Häusern unversehns gefressen,
das macht's, dass wir in seinem Schoss gesessen.

Dass Dieb und Räuber
unser Gut und Leiber
nicht angetast't und grausamlich verletzt,
dawider hat sein Engel sich gesetzt.“

Brandbettel Einen erheblichen Schritt weiter gingen die von der Obrigkeit angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen. Ihre theoretische Grundlage lieferte der Kameralist Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692) mit seinem 1656 veröffentlichten umfangreichen Werk „Teutscher Fürstenstaat“, das lange Zeit als Lehrbuch für den staatswissenschaftlichen Unterricht an den Universitäten diente und zugleich Anregungen für den Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg gab. Es forderte namentlich Feuer-Ordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die auch weitgehend erlassen wurden.¹¹ An Versicherung war noch nicht gedacht, wohl aber an eine „milde Beisteuer“ für bedürftige Abgebrannte und damit an den Brandbettel.

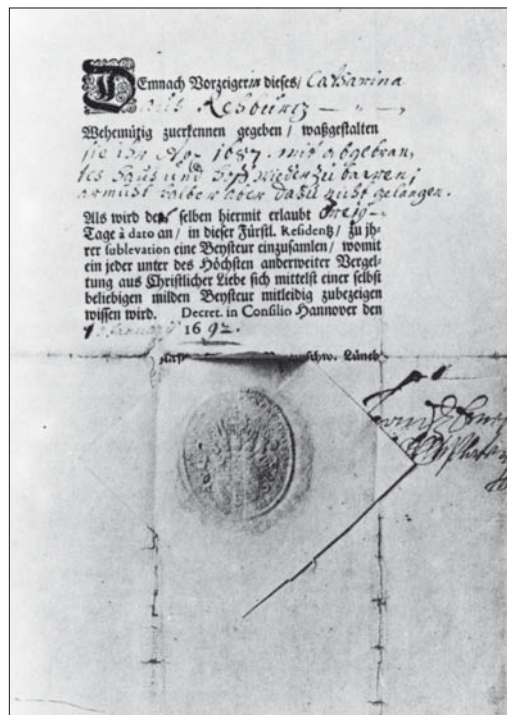
Neben dem wilden gab es den obrigkeitlich genehmigten Brandbettel. Eine von der Behörde oder der Geistlichkeit über den Brandschaden ausgestellte Urkunde, die Brandbrief oder Brandbettelbrief genannt wurde, erlaubte dem Geschädigten ausdrücklich das Betteln.¹² Zunächst waren diese Urkunden

handschriftlich abgefasst und mit einem amtlichen Siegel versehen; später verwendete man für die Ausstellung derartiger Brandbettelbriefe vorgedruckte Formulare, in die von der Behörde lediglich der Name des Berechtigten und das Schadenereignis einzutragen waren.

Sie hielten sogar Einzug in die schöngeistige Literatur. So heißt es beispielsweise in einem Roman von Jean Paul (1763–1825): „... bei dem toten Bettler fand man einen gelben, zerbrochenen, zerknitterten Brandbrief“. Auch für Friedrich Schiller (1759–1805) scheint die Vorstellung des Brandbettelns noch ganz selbstverständlich gewesen zu sein. In seinem erstmals im „Musenalmanach für das Jahr 1800“ veröffentlichten berühmten „Lied von der Glocke“ beschreibt er eine Feuersbrunst und ihre Folgen. Der betroffene Familienvater kann nicht an Wiederaufbau denken, sondern geht mit den Seinen betteln:

„Einen Blick
Nach dem Grabe
Seiner Habe
Sendet noch der Mensch zurück –
Greift fröhlich dann zum Wanderstabe,
Was Feuerswut ihm auch geraubt,
Ein süßer Trost ist ihm geblieben:
Er zählt die Häupter seiner Lieben,
Und sieh ihm fehlt kein teures Haupt.“

Da sich dieses Einsammeln von Almosen zur Landplage entwickelte, wandte sich der Nürnberger Kameralist Paul Jakob Marperger (1656–1730) in einer 1722 vorgelegten Schrift gegen den „Unfug des täglich überhand nehmenden Brand-Bettelns“.¹³ Abhilfe könne nur durch „heilsame“ Feuer-Ordnungen sowie die Errichtung von Feuerkassen geschaffen werden. In Dresden erließ August der Starke (1670–1733) am 5. April 1729 das „Mandat wider das Bettel-Wesen und wegen Errichtung einer Allgemeinen Brand-Casse“. Das Dekret bestand inhaltlich aus zwei Teilen. Es beschäftigte sich zunächst mit der Versorgung der einheimischen Armen, der Ausweisung und Bestrafung auswärtiger Bettler und Landstreicher sowie der generellen Abschaffung des Bettelns der Personen, die durch Brand, Wetter und Wasser beschädigt worden waren. An die Stelle des Brandbettelns sollte die Brand-

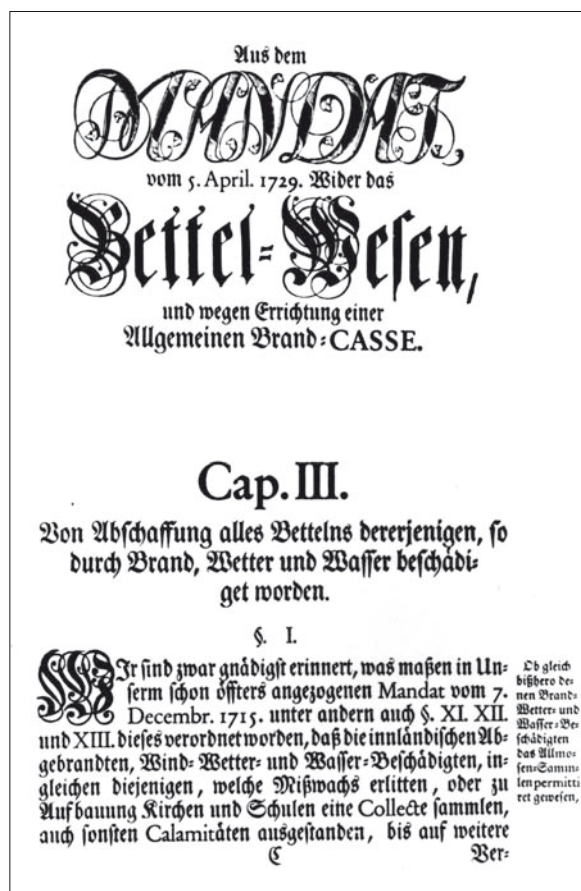


Vom Mittelalter bis in die Neuzeit war das Betteln Brandgeschädigter um milde Gaben verbreitet. Eine von der Behörde oder Geistlichkeit über den Brandschaden ausgestellte Urkunde, die Brandbrief genannt wurde, berechnete den Abgebrannten zum Sammeln. Für die Ausstellung derartiger Brandbriefe wurden schon frühzeitig vorgedruckte Formulare verwendet, in die von der Behörde lediglich der Name des Berechtigten und das Schadenereignis einzutragen waren, wie der Brandbrief von 1692 zeigt.

kasse treten.¹⁴ Bei dieser Generalbrandkasse handelte es sich jedoch noch nicht um eine Versicherungseinrichtung im eigentlichen Sinne. Äußerlich ging dies schon daraus hervor, dass sie bei der Kommission für die Zucht-, Armen- und Waisenhäuser angesiedelt war. Vom Gegenstand her erstreckte sich die Institution sowohl auf Gebäude als auch auf „fahrende Habe“. Jedoch wurde den Abgebrannten keine vollständige Entschädigung gewährt, sondern nach dem Wortlaut der Anordnung nur ein Almosen verabreicht. Die Mittel hierfür wurden auch nicht durch Beiträge, vielmehr aus Sammlungen aufgebracht. Daher kann man allenfalls von einer Vorstufe der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung sprechen.¹⁵

Versicherungsbegriff

Wenn die Versicherung ihren Ursprung auch im Prinzip der Unterstützung bei Schadenfällen hat, lässt sich nicht jede Art von Absprachen, die auf irgendwelche Hilfeleistungen ausgerichtet sind, schon als Versicherung im eigentlichen Sinne bezeichnen. Für die versicherungshistorische Betrachtungsweise kommt es zwar nicht auf eine genaue Definition an. Von Versicherung kann aber nur unter der Voraussetzung die Rede sein, dass die beteiligten Personen in einer bestimmten Weise organisiert sind, insbesondere die Form eines Zusammenschlusses vorliegt, bei dem Mittel durch Beiträge aufgebracht werden und die Versicherten einen Rechtsanspruch auf konkrete Leistungen im Falle des Eintritts näher umschriebener Ereignisse haben.¹⁶ Nachdem die von dem Hamburger Rechtslehrer Ernst Bruck (1876–1942) entwickelte Gefahrengemeinschaftstheorie¹⁷ auf Kritik gestoßen war,¹⁸ weil keine persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen – wenn man von kleineren Gegenseitigkeitsvereinen auf dem Lande absieht – und die moderne Versicherung letztlich eine Marktleistung darstellt, spricht die neuere Versicherungsbetriebslehre vom „Risikoausgleich im Kollektiv“.¹⁹ Nachweisen lassen sich derartige Vereinbarungen nur anhand entsprechender Quellen. Die historisch belegbare Geschichte der deutschen Versicherungswirtschaft beginnt daher erst mit dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung.



Das Unwesen des Brandbettelns wurde sowohl von den Kameralisten als auch von den Landesherren bekämpft. Das königlich-sächsische Dekret von 1729 verbot das Brandbettelns und führte eine allgemeine Brandkasse ein, die aber noch nicht alle Voraussetzungen der Versicherung erfüllte.

- Wurzeln der Versicherung** Die Versicherungswirtschaft weist keinen einheitlichen Ursprung auf. Sie hat sich vielmehr aus drei verschiedenen Wurzeln entwickelt: genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, staatlicher Initiative und der Versicherung auf kaufmännischer Grundlage.²⁰
- Genossenschaftliche Zusammenschlüsse** Die Versicherung in Form genossenschaftlicher Zusammenschlüsse findet sich bereits bei den mittelalterlichen Zünften der Handwerker und Gilden der Kaufleute. Wenn ihre Hauptaufgabe auch die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder war, gewährten sie bei Krankheit, Tod und Invalidität bestimmte Leistungen, die auch in einem kostenlosen Spitalaufenthalt bestehen konnten.²¹ Wie überlieferte Satzungen solcher Vereinigungen zeigen, war die Hilfe an ein Entgelt in den unterschiedlichsten Formen und an weitere rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Im Laufe der Zeit haben sich aus dieser Teilaufgabe der Zünfte und Gilden selbstständige Begräbnis-, Kranken-, Sterbe- sowie Witwen- und Waisenkassen herausgebildet, die jedoch häufig nicht von dauerhaftem Bestand waren, weil ihnen die mathematisch-statistische Grundlage fehlte. Daneben entwickelten sich für den Bereich der Feuerversicherung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein so genannte Brandgilden. Diese Einrichtungen gelten als der Ursprung des Versicherungszweiges nach dem Gegenseitigkeitsprinzip. Die aus diesen Ursprüngen hervorgegangene Form der Versicherung durch genossenschaftliche Zusammenschlüsse findet ihre Fortsetzung in dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der teilweise in lokaler Beschränkung oder mit einer Begrenzung des versicherten Personenkreises, zu einem wesentlichen Teil aber auch als bedeutender Anbieter von Versicherungsschutz jeder Ausgestaltung am Markt auftritt. Entstanden ist die überregionale Gegenseitigkeitsversicherung moderner Prägung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.
- Staatliche Initiative** Von der Gegenseitigkeitsversicherung unterscheiden sich die durch staatliche Initiative ins Leben gerufenen Versicherungseinrichtungen dadurch, dass sie nicht nur von der Vereinigung der Mitglieder, sondern von der öffentlichen Hand als solcher getragen werden. Die erste öffentlich-rechtliche Institution in diesem Sinne war die 1676 vom Rat der Stadt errichtete Hamburger Feuerkasse, die durch Vermittlung des Universalgelehrten Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) zum Vorbild für weitere Gründungen wurde. Dabei beruhte die Versicherung aufgrund staatlicher Initiative auf zwei Gedankengängen. Auf der einen Seite wollte die so genannte Kameralistik, deren Begriff sich von der fürstlichen Hofkammer ableitet, die Staatsfinanzen auch durch Versicherungsprojekte heben. Hinzu kam die Staatsphilosophie des aufgeklärten Absolutismus, bei der es der Landesherr als seine Aufgabe ansah, „die irdische Glückseligkeit und Wohlfahrt seiner Untertanen“ durch Schaffung von Versicherungseinrichtungen für die Gebäude als ihrer wertvollsten Habe „zu befördern“. Die zum Teil mit Zwang und Monopol ausgestatteten Gebäudefeuerversicherungs-Anstalten dienten nach dem Wortlaut der meisten Rechtsquellen einerseits der volkswirtschaftlich wünschenswerten Erhaltung des Gebäudebestandes und andererseits dem Schutz des Realkredites. Auf dieser Basis entstanden – zuerst 1718 in Preußen – in fast allen deutschen Teilstaaten öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten zum Betrieb der Gebäudeversicherung, deren Tätigkeitsbereich auf die jeweiligen Landesgrenzen beschränkt war. Seit der

Ursprung, Aufbau und Entwicklung

Mitte des 19. Jahrhunderts dehnte sich die öffentlich-rechtliche Versicherung auf weitere Versicherungszweige aus, beginnend mit der Mobiliar-, Hagel- und Tierversicherung bis schließlich zur Lebensversicherung.

Mit dem europarechtlich vorgegebenen Wegfall der Sonderrechte für die Gebäudeversicherung 1994 in einigen Bundesländern sind die Anstalten zum Teil privatisiert und zusammengeschlossen worden, so dass insoweit das Regionalitätsprinzip aufgelockert wurde. Da sich ihr Aktienkapital bei Sparkassen und deren Verbänden befindet, haben sie weiterhin den Status öffentlicher Versicherer.

Kaufmännische Versicherung

Beruhet der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses auf der Idee gegenseitiger Hilfe und die öffentliche Versicherung auf Überlegungen der Kameralistik und der Staatsphilosophie des aufgeklärten Absolutismus, ist für die Versicherung auf kaufmännischer Grundlage das Risiko wesentlich. Der Kaufmann sieht die Gefahren, denen seine Wirtschaftsführung ausgesetzt ist. Dieses Risiko sucht er gegen ein Entgelt abzuwälzen und damit kalkulierbar zu machen. Ihren Anfang nahm diese Art der Risikoübernahme erstmals seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts im Mittelmeerraum. Der Ursprung des modernen Handels und der handelsrechtlichen Gesellschaften in den oberitalienischen Seestädten ist zugleich der Beginn der Versicherung auf kaufmännischer Grundlage. Noch heute lassen Begriffe, wie beispielsweise Assekuranz, Police und Prämie, aus sprachlicher Sicht diesen geistigen Hintergrund erkennen. In der frühen italienischen Literatur wurde die Versicherung daher auch als Kauf der Gefahr bezeichnet.²² Erst später kam – letztlich über die Mathematik der Lebensversicherung – die Überlegung hinzu, den Zufall mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung messbar zu machen.²³ Diese kaufmännische Versicherung ist dem Handel gefolgt und über die Hafenplätze, also von Hamburg aus, in das Binnenland gekommen. Das Versicherungswesen wurde zum Wirtschaftszweig.

Regionale Unterschiede

Obwohl der Versicherungsgedanke als solcher weitgehend international ist, unterliegt seine Ausgestaltung im Einzelnen zahlreichen regionalen Besonderheiten, die jeweils unterschiedliche Ursachen haben. Das Versicherungswesen hat sich nämlich nicht nur aus den drei Wurzeln heraus, sondern in einzelnen Wirtschaftsräumen entwickelt. Ihr Gepräge fand die Versicherungswirtschaft dabei in dem lokalen Rahmen durch die Verbindung von außen übernommener Anregungen mit eigenständigen Ideen, wobei sich die spezielle Struktur durch das jeweilige politische und wirtschaftliche Umfeld sowie die Mentalität der Bevölkerung herausgebildet hat.²⁴ In Deutschland sind die Versicherungsunternehmen regional breit gestreut. Auch im Zuge der Konzentration behielten die traditionellen Versicherungsstädte zu einem gewissen Teil ihre grundsätzliche Bedeutung. Dies erklärt sich daher, dass die frühen Versicherungsgründungen zunächst nur für einen lokal abgegrenzten Tätigkeitsbereich bestimmt waren, wie allein schon ihre der Heimatstadt oder dem Umland entnommenen Firmenbezeichnungen verdeutlichen. Nur wenige Unternehmen erhoben von Anfang an den Anspruch, in ganz Deutschland arbeiten zu wollen. Unter den Versicherungsplätzen zeichnen sich jedoch

gewisse Schwerpunkte ab, etwa München, Köln und Hamburg mit jeweils mehr als 20.000 im Versicherungsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmern.²⁵

Es zeigt sich somit auch ein Zusammenhang zwischen den lokal bedingten Voraussetzungen, die den Charakter des Versicherungswesens geprägt haben, und den Wurzeln der Versicherung. Besondere Bedeutung erlangten seit dem 16. Jahrhundert die Brandgilden in Schleswig-Holstein, die als Ursprung der deutschen Feuerversicherung anzusehen sind. Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten entstanden naturgemäß in den Residenzstädten am Sitz der Landesherren. Demgegenüber fand die kaufmännische Versicherung den geeigneten Nährboden nicht nur in den Mittelmeerländern, sondern auch in den Hansestädten und im Rheinland, hauptsächlich in Köln. Maßgebend für die Entstehung von Versicherungsunternehmen war nämlich hier jeweils das Zusammenwirken von Handel, Banken und Industrie. Diese wirtschaftliche Einheit begünstigte die Kommerzialisierung des Versicherungswesens. Dies gilt naturgemäß auch für die professionelle Rückversicherung. Schon im Einladungsschreiben zur Gründung des ersten Rückversicherungsunternehmens in Köln hieß es, dass sich als Sitz einer solchen Gesellschaft ohne Zweifel vorzugsweise „dieselben Plätze eignen, an denen Versicherungs-Gesellschaften vorhanden sind“.

Außer allgemeinen wirtschaftlichen Überlegungen spielten aber auch gesellschaftspolitische und soziologische Aspekte eine erhebliche Rolle. Die Industrialisierung verlangte nicht nur nach Versicherungsschutz für die Produktionsstätten, sondern förderte in erheblichem Maße die Personenversicherungszweige, weil die große Zahl der Arbeitnehmer für sich und ihre Familienangehörigen eine Absicherung bei Krankheit, Invalidität, Alter und Tod brauchte.

Eine gezielte Standortwahl nahmen nach dem Zweiten Weltkrieg diejenigen Versicherungsunternehmen vor, denen in Mittel- und Ostdeutschland die Arbeitsmöglichkeit genommen war. Ihre Übersiedlung nach Westdeutschland führte zu den größten regionalen Verschiebungen der deutschen Versicherungsgeschichte. Nach der Wiedervereinigung des Jahres 1990 sind keine Direktionsbetriebe in die neuen Bundesländer zurückverlagert worden.

Versicherungs- unternehmen

Im Mittelpunkt stehen die Versicherungsunternehmen, weil sie die Versicherungsgeschäfte betreiben und den Versicherungsschutz gewähren. Die Versicherungsgeschichte ist somit im Wesentlichen die Summe der Entwicklung zahlreicher einzelner Gesellschaften unterschiedlicher Größe und Rechtsform. Ihre Geschäftstätigkeit prägt das Gesicht der Versicherungswirtschaft. Dabei sind Versicherungsunternehmen nicht kontinuierlich entstanden.²⁶ Vielmehr gab es einzelne Gründungswellen, die sich jeweils versicherungs- und wirtschaftsgeschichtlich erklären lassen. Höhepunkte für die Errichtung von Versicherern waren die Jahre um 1820/30, 1850/60, 1880, 1910, 1920/30 und zuletzt die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Zu berücksichtigen ist, dass inzwischen unzählige Versicherungsunternehmen aus den verschiedensten Gründen wieder vom deutschen Markt verschwunden sind. Dies gilt nicht nur für kleinere Vereine, sondern auch für große Gesellschaften. Allein in dem Zeitraum von 1975 bis 2008 hat die Zahl der unter Bundes- und Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen von 6.401 auf 1.527, also um

4.763 Versicherer abgenommen.²⁷ Die Konzentrationswelle hält an. Wie viele Versicherungsunternehmen es jemals insgesamt in Deutschland gegeben hat, lässt sich nicht schätzen.

Verbände Die spezielle Struktur des Versicherungsgeschäftes erforderte bei allem konkurrierenden Verhalten der Unternehmen am Markt ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in bestimmten Bereichen und führte damit schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Schaffung von Verbänden.²⁸ Über die normalen Funktionen der Interessenvertretung derartiger Einrichtungen hinaus bestand ihre Aufgabe von Anfang an auch darin, Probleme zu lösen, denen ein Versicherer für sich allein nicht sachgerecht nachkommen kann. Zu ihnen gehören die Förderung der betrieblichen Arbeit, die Führung von Statistiken zur Verbesserung der Kalkulationsgrundlagen, die Erarbeitung und Weiterentwicklung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, überbetriebliche Schadenverhütungsmaßnahmen im Bereich des Brandschutzes, der Einbruch-Sicherung, der Krankheitsbekämpfung und der Verkehrssicherheit, die Vereinheitlichung von Vordrucken und Formularen sowie die Aufklärung über Notwendigkeit, Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes. Eine wesentliche Rolle spielt in dem Zusammenhang die Berufsbildung. Auch Zusammenschlüsse der Versicherungsvermittler und der Versicherten haben zu einer Weiterentwicklung des Versicherungswesens beigetragen.

Versicherungsbetrieb Die Versicherungsbetriebe sind aus kleinen Anfängen durch eine starke Konzentration zu großen wirtschaftlichen Einheiten geworden. Bei den ersten Gründungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts handelte es sich um ausgesprochene Kleinbetriebe. Die Gesellschaften übten ihre Geschäftstätigkeit zunächst in der Wohnung des Unternehmensgründers bzw. Direktors oder in gemieteten Räumen aus.²⁹ Um 1850 belief sich die Zahl der Versicherungsangestellten in Deutschland auf 4.000. Der Versicherungsschriftsteller Ernst Albert Masius (1797–1865) hat dies so formuliert: „Viertausend fleißige Federn huschen in den Versicherungsbüros über das Papier“.³⁰ Diese Worte bringen das Leise, das Devote und die Wichtigkeit des Schreibens mit der Hand zum Ausdruck. Von den Mitarbeitern wurden letztlich nur Fleiß, Pünktlichkeit und eine schöne Handschrift verlangt.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen in der Versicherungswirtschaft Großbetriebe auf. Dies erklärt sich einerseits durch den Ausbau des Netzes von Versicherungsvertretern, denen die Versicherungsvermittlung zur Existenzgrundlage wurde, und andererseits durch die Einführung von Versicherungszweigen für das breite Publikum, beispielsweise die Kleinlebensversicherung. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen zwang schließlich der Kostendruck die Versicherungsunternehmen zu Rationalisierungsmaßnahmen unterschiedlicher Art. Das Lochkartenverfahren wurde erstmals während der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in einem Versicherungsbetrieb eingesetzt. Zum eigentlichen Massengeschäft wurde die Versicherung erst nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere im Zusammenhang mit der Motorisierungswelle und der auf ihr beruhenden Ausbreitung der Kraftfahrtversicherung. Die elektronische Datenverarbeitung stellte die Versicherungsbetriebe auf eine neue Grundlage, wobei die Erkenntnis, dass die Automation alle Teile

des Unternehmens beeinflusst, von ganz wesentlicher Bedeutung war. Damit wurden gleichzeitig die Menschen in den Betrieben für höhere Arbeiten freigestellt, so dass zugleich verstärkte Bemühungen des Wirtschaftszweiges um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter einsetzten. Die mit der Konzentration angestrebten Synergieeffekte sollen die Unternehmen in die Lage versetzen, das Personal in den Betrieben zu reduzieren. Da es sich bei der Versicherung um ein kompliziertes juristisches und damit erklärungsbedürftiges Produkt handelt, zog sich die Notwendigkeit der Beratung und Betreuung der Versicherten durch die Geschichte dieses Wirtschaftszweiges.

Sparten Betrieben wurden mit dem Beginn der modernen Versicherungswirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den ersten Gesellschaften jeweils speziell nur die so genannten klassischen Versicherungszweige: Transport-, Feuer- und Lebensversicherung. Im Laufe der Zeit kamen weitere Sparten hinzu, die entweder aus dem Ausland übernommen oder an einzelnen deutschen Versicherungsplätzen entwickelt worden sind. Damit verbunden war die Ausrichtung des Versicherungsangebotes auf breite Bevölkerungsschichten. In diesem Zusammenhang damit kam es zu einer erheblichen Verlagerung der Gewichte einzelner Versicherungssparten. Geblieben ist das dominierende Beitragsaufkommen der Lebensversicherung, nicht nur wegen der Sparkapitalbildung, sondern auch im Hinblick auf die wachsende Bedeutung privater Altersvorsorge. Letztlich hat das Aufkommen der Sozialversicherung am Ende des 19. Jahrhunderts das Vorsorgebewusstsein weiter Kreise gefördert. Vom Prämienaufkommen her ist in den letzten 200 Jahren darüber hinaus eine Verschiebung zugunsten der privaten Krankenversicherung, der Kraftfahrtversicherung, der Versicherungen um den privaten Haushalt sowie der Haftpflicht- und Unfallversicherung eingetreten.

Persönlichkeiten Entscheidend geprägt worden ist die Geschichte der deutschen Versicherungswirtschaft durch das Wirken der großen Versicherungsunternehmer unterschiedlicher Herkunft. Als Beispiele seien der Hamburger Assekuradeur, der rheinische Kaufmann, der schwäbische Unternehmer und der preußische Beamte als Leiter einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt genannt. Regionale und soziologische Elemente schlagen bei ihnen durch. Die Versicherungswirtschaft war zu ihrer Weiterentwicklung auf jeden Typus angewiesen, Pioniere wie Bewahrer.³¹ In der Öffentlichkeit sind die großen Versicherungsunternehmer nicht so bekannt geworden wie die berühmten Industriellen und Bankiers der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Häufiger genannt werden Ernst Wilhelm Arnoldi,³² David Hanseemann,³³ Johann Friedrich August Olearius,³⁴ Karl von Hülsen,³⁵ Carl Gottlob Molt,³⁶ Carl von Thieme,³⁷ Otto Gerstenberg³⁸ und Robert Gerling.³⁹

Wissenschaft Schließlich ist das historisch gewachsene Versicherungswesen ohne den Beitrag der Wissenschaft nicht denkbar.⁴⁰ Wichtige theoretische Erkenntnisse sind auch von namhaften wissenschaftlich orientierten Praktikern in den einzelnen Unternehmen gefunden worden. Theorie und Praxis gingen hier Hand in Hand. Hinzu kommen die Forschungsergebnisse an den Hochschulen.

Epochen Im Zeitablauf der deutschen Versicherungsgeschichte lassen sich vier Epochen unterscheiden. Sie sind nicht nur durch die Ausgestaltung der Versicherer und den Inhalt des von ihnen gebotenen Versicherungsschutzes, sondern vor allem auch durch das jeweilige politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld geprägt.⁴¹

Erste Epoche Der Anfang der deutschen Versicherungswirtschaft ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dadurch gekennzeichnet, dass es nur kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Gebäude-Brandversicherungsanstalten gab, die alle lediglich in einem regional beschränkten Rahmen tätig waren. Versicherungsschutz für das Inventar der Betriebe und die bewegliche Habe der Bevölkerung wurde nur von ausländischen Gesellschaften geboten.

Zweite Epoche Die eigentliche Blütezeit der Versicherungswirtschaft begann in der zweiten Epoche mit der Errichtung von Versicherungsunternehmen im Sinne der modernen Gegenseitigkeitsversicherung sowie auf privatwirtschaftlicher Basis seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Sie ist auf drei verschiedene Ursachen zurückzuführen: Mathematik und Statistik hatten das zu versichernde Risiko weitgehend kalkulierbar gemacht; die aufblühende Industrie bedurfte eines ausreichenden Versicherungsschutzes; der aufkommende Nationalismus nach den Napoleonischen Kriegen in Deutschland verlangte nach einheimischen Versicherungsunternehmen, die den ausländischen Einfluss auf den inländischen Versicherungsmärkten zurückdrängen sollten. Äußerlich fand die Periode ihren Abschluss mit der Einführung der staatlichen Versicherungsaufsicht und dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Dritte Epoche Die verhältnismäßig kurze dritte Epoche der deutschen Versicherungsgeschichte liegt zwischen den beiden Weltkriegen. Die Inflation brachte der Versicherungswirtschaft erhebliche Probleme. Es kam zu zahlreichen Fusionen und Zusammenbrüchen, aber auch zu Neugründungen. Die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten förderte die private Krankenversicherung und die Lebensversicherung. Eine wichtige Aufgabe bestand in der Verfeinerung der Versicherungstechnik, der Rationalisierung der Arbeitsabläufe sowie insbesondere in der Anpassung des Versicherungsschutzes an die sich verändernden Bedürfnisse. An ihrem Ende stand diese Periode im Schatten des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges.

Vierte Epoche Mit dem Wiederaufbau der Versicherungswirtschaft nach dem Krieg setzte die vierte und bisher letzte Epoche in der Entwicklung der deutschen Versicherungswirtschaft ein. Die Teilung Deutschlands führte zum Verlust der Geschäftsgebiete in Mittel- und Ostdeutschland sowie zu Standortverlagerungen der dort ansässigen Versicherungsunternehmen. Das Wirtschaftswunder begünstigte auch den Aufschwung des Versicherungswesens. Die Beitragseinnahmen und die Zahl der Beschäftigten stiegen kontinuierlich an. Das

zunehmende Massengeschäft wurde durch die Automatisierung der Versicherungsbetriebe bewältigt.

Von entscheidender Bedeutung war die Einführung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Versicherungsunternehmen aufgrund des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von 1957, ihre Regelung durch EG- und EU-Richtlinien sowie deren Umsetzung in nationales Recht unter ständiger Anpassung der betroffenen Gesetze. Die jüngste Entwicklung ist vor allem durch die Öffnung der ehemaligen DDR für die private Versicherungswirtschaft mit Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 sowie die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes für die deutsche Assekuranz durch den Erlass der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen im Jahre 1994 und eine weitgehende Deregulierung der Branche gekennzeichnet. Damit gehen ein verschärfter Wettbewerb sowie eine Globalisierung und Konzentration auf den Versicherungsmärkten einher. Durch Gesetzgebung und Rechtsprechung finden die Interessen der Verbraucher verstärkten Schutz.

Anmerkungen

- 1 Überblick und Literatur: P. Koch, Geschichte der Versicherung, HdV, 1988, S. 223, und Versicherungswirtschaft – Ein einführender Überblick, 6. Aufl. 2005, S. 45; P. Borscheid, Quellen zur Versicherungsgeschichte, Archiv und Wirtschaft 1992 S. 51; F. und W. Ebel, Quellen-nachweis und Bibliografie zur Geschichte des Versicherungsrechts in Deutschland, 1993
- 2 J. Kohler, Versicherungsvertrag und Rechtsphilosophie, ZVersWiss 1910 S. 631
- 3 P. Koch, Pioniere des Versicherungsgedankens, 1968, S. 153
- 4 J. Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, 1. Bd., 1782, S. 204
- 5 F. Büchner, Geschichtliche Betrachtungen zum Begriff der Versicherung, in: Grundprobleme des Versicherungsrechts, Festgabe für H. Möller, 1972, S. 111, und Zum Beginn und zum Begriff der Versicherung, in: Festschrift für K. Sieg, 1976, S. 111
- 6 A. Müller-Armack, Religion und Wirtschaft – Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform, 1959, S. 220
- 7 P. Koch, Heiliger „Sankt“ Florian, VW 2004 S. 662 = Beiträge zur Geschichte des deutschen Versicherungswesens II, 2005, S. 139
- 8 F. Wagner, Die Römer in Bayern, 1928, S. 107; P. Koch, Bilder zur Versicherungsgeschichte, 1978, Nr. 4 = S. 3
- 9 R. Pörtner, Mit dem Fahrstuhl in die Römerzeit, 1959, S. 198
- 10 K. Hesselbacher/S. Heinzlmann, Paul Gerhardt. Sein Leben – Seine Lieder, 13. Aufl. 2007, S. 149
- 11 H. Schmitt-Lermann, Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung, 1954, S. 34; P. Koch, Thüringens historische Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, VW 1994 S. 232 = Beiträge zur Geschichte des deutschen Versicherungswesens II, 2005, S. 2
- 12 P. Koch, Begriffe und Daten aus der Versicherungsgeschichte, Heft 22 der Schriftenreihe des Seminars für Versicherungsbetriebslehre an der Universität München, 1964/65, S. 3, und Bilder zur Versicherungsgeschichte, 1978, Nrn. 129–135 = S. 46, 47

Ursprung, Aufbau und Entwicklung

- 13 P. Koch, Pioniere des Versicherungsgedankens, 1968, S. 127
- 14 G. Wörner, Die Landesbrandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, in: Das Deutsche Feuerversicherungswesen, 1. Bd., 1913, S. 203; Lotze, Denkschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt 1729–1929, S. 13
- 15 G. Helmer, Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten in Deutschland, 1936, S. 83
- 16 P. Koch, Die historische Entwicklung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, in: Grundlagen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, 1995, S. 15
- 17 E. Bruck, Die Gefahrgemeinschaft, in: Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festschrift für E. Heymann, 2. Bd., 1931, S. 1260
- 18 W. Karten, Versicherung – Gefahrgemeinschaft oder Marktleistung?, VW 1981 S. 1604; M. Haller, Produkt- und Sortimentsgestaltung, HdV, 1988, S. 561
- 19 D. Farny, Versicherungsbetriebslehre, 5. Aufl. 2011, S. 45
- 20 P. Koch, Der geistesgeschichtliche Hintergrund der Versicherungswirtschaft, VW 1982 S. 966 = Beiträge zur Geschichte des deutschen Versicherungswesens, 1995, S. 151, und Versicherungswirtschaft – Ein einführender Überblick, 6. Aufl. 2005, S. 46
- 21 S. Fröhlich, Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden, 1976
- 22 P. Koch, Pioniere des Versicherungsgedankens, 1968, S. 17
- 23 W. Ebel, Glücksvertrag und Versicherung – Zur Geschichte der rechtstheoretischen Erfassung des Versicherungsverhältnisses, ZVersWiss 1962 S. 53
- 24 P. Koch, Geschichte der westfälisch-lippischen Versicherungswirtschaft und ihrer Unternehmen, 2005, S. 151
- 25 Geschäftsbericht 2009/2010 des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen in Deutschland, 2010, S. 33
- 26 P. Koch, Die deutschen Versicherungsunternehmen (in historischer Sicht), Heft 14 der Schriftenreihe des Seminars für Versicherungsbetriebslehre an der Universität München, 1963, und Die Gründungsjahre der deutschen Versicherungsunternehmen, VW 1969 S. 1029 = Heft 48 der Schriftenreihe des Seminars für Versicherungsbetriebslehre an der Universität München
- 27 GB BAV 1975, S. 7; '08 Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, 2010, S. 6
- 28 U. Schlie, Verbände, HdV, 1988, S. 931
- 29 P. Koch, Der Mensch im Versicherungsbetrieb – Vom Stehpult zum Notebook, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung der Versicherungs-Betriebswirte e.V., 2001, S. 59
- 30 E. A. Masius, Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens für höhere Schulen, 1857, S. 75
- 31 L. Arps, Deutsche Versicherungsunternehmer, 1968; P. Koch, Pioniere des Versicherungsgedankens, 1968
- 32 Gründer der Gothaer Versicherungsbanken und Schöpfer des modernen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit
- 33 Gründer der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Bankier und preußischer Finanzminister

- 34 Gründer der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft
- 35 Generaldirektor der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen und Reorganisator des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens
- 36 Gründer des Stuttgarter Vereins und Schöpfer der modernen Haftpflichtversicherung
- 37 Gründer der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und Schöpfer des Weltmodells der professionellen Rückversicherung
- 38 Generaldirektor der Victoria und Begründer der Kleinlebensversicherung
- 39 Gründer des nach ihm benannten Versicherungskonzerns
- 40 P. Koch, Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland, 1998
- 41 P. Koch, Epochen der Versicherungsgeschichte, Heft 37 der Schriftenreihe des Seminars für Versicherungsbetriebslehre an der Universität München, 1967/68

Beginn der Versicherungswirtschaft in Deutschland

Erste Epoche Die erste Epoche der deutschen Versicherungsgeschichte beginnt mit den Vorsorgebestrebungen der Zünfte im Mittelalter und endet mit den ersten Ansätzen zu einer neuzeitlichen privaten Versicherungswirtschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Sie umfasst somit den außerordentlich langen Zeitraum von nahezu 500 Jahren, in dem zwar wichtige Grundlagen gelegt worden sind, die Versicherung sich aber noch nicht zu dem bedeutenden Wirtschaftsgut im heutigen Sinne entwickelt hat. Es zeigten sich jedoch mit den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, der staatlichen Initiative und der Versicherung auf kaufmännischer Grundlage bereits unverkennbar die drei Wurzeln des Versicherungswesens. Wie wichtig diese Periode für die Entstehung der modernen Versicherungswirtschaft letztlich doch war, wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass einige wenige Einrichtungen – Kassen, Brandgilden, Anstalten und Gesellschaften, die in dieser Zeit entstanden sind – noch heute bestehen. Sie belegen das Alter und die Kontinuität der Assekuranz.

1. Versicherungselemente bei den Zünften

Gilden Gilden – abgeleitet von der Bezeichnung für Opfergelage – sind in karolingischer Zeit als genossenschaftliche Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Erfüllung politischer, rechtlicher und sonstiger gesellschaftlicher Zwecke entstanden.¹ Als Schutzgilden gewährten sie den Gildebrüdern eine umfassende Fürsorge. Besondere Bedeutung erlangten vor allem in Norddeutschland die ländlichen Genossenschaften, in denen die Bauern für eine Landgemeinde, ein Kirchspiel oder eine Harde (mehrere Dörfer umschließender Verwaltungsbezirk) zusammengefasst waren. Mitunter beschränkte sich der Begriff der Gilde auch auf Vereinigungen von Kaufleuten oder Schiffen. In manchen Gegenden Deutschlands wurden auch die Zünfte der Handwerker als Gilden bezeichnet.

Kapitularie Karls des Großen Die erste überlieferte Rechtsquelle über das Bestehen derartiger Gilden, deren Mitglieder bei Eintritt bestimmter Tatbestände einander Unterstützung gewährten, ist ein Kapitularie Karls des Großen (742–814), das er im März 779 zu den Gesetzen der Langobarden erlassen hat.² Der in der versicherungsgeschichtlichen Literatur³ viel erörterte Erlass untersagt den Gildebrüdern aus politischen Gründen, ihr gegenseitiges Einstehen zur Gewährung von Almosen bei Feuersbrunst oder Schiffbruch eidlich zu bekräftigen. Zweck des Gesetzes war es, durch das Verbot des eidlichen Zusammenschlusses die Entstehung selbstständiger Gebilde, die man neben Staat und Kirche für gefährlich hielt, zu verhindern. Gleichzeitig bringt der Erlass zum Ausdruck, dass in karolingischer Zeit Gilden mit der Aufgabe gegenseitiger Hilfeleistung durch Geldzahlung bei Brand und Schiffsunfällen verbreitet waren. Dafür spricht auch die Tatsache, dass das Verbot von 779 noch im 8. und 9. Jahrhundert mehrfach erneuert worden ist.⁴ Gestattet blieb jedoch stets der nichteidliche Zusammenschluss zur gegenseitigen Unterstützung bei Schäden durch Brand oder Schiffbruch.

Näheres darüber, wie die erlaubten Gilden die gegenseitige Hilfe im Schadenfall geregelt hatten, weiß man nicht. Es lässt sich deshalb auch keine Aussage darüber machen, ob es sich bei ihnen bereits um Versicherungseinrichtungen im engeren Sinne gehandelt hat. Insbesondere fehlen Angaben darüber, inwieweit ein echter Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen bestand. Dennoch handelt es sich bei dem Kapitulare um ein wichtiges Dokument der Vorgeschichte des Versicherungswesens.

Aufgabe der Zünfte

Demgegenüber weisen die Vorsorgebestrebungen der mittelalterlichen Zünfte echten Versicherungscharakter auf, so dass man das Handwerk mit Recht als einen wichtigen Ursprung der Versicherung bezeichnet hat.⁵ Die Zünfte waren berufsständische Vereinigungen der Handwerker, die in Deutschland seit der Zeit nach 1150 nachweisbar sind. Ihre Bezeichnung leitet sich ab von der Formulierung „was sich ziemt“ und bringt zum Ausdruck, dass die Tätigkeit der Handwerker durch feste Regeln bestimmt war.

Eine wichtige Aufgabe der Zünfte war es, aus ihrem durch Beiträge erworbenen Vermögen die Mitglieder in Notfällen, wie Krankheit, Invalidität und Alter, zu unterstützen. Man geht dabei von der folgenden Grundannahme aus: „Wer nach den Normen der Zunft lebte, durfte sicher sein, dass ihm oder seiner Familie im Falle von Krankheit oder Tod geholfen wurde.“⁶ Die damit verbundene religiöse Idee äußerte sich in der Teilnahme der Mitglieder an Gottesdiensten und Prozessionen, der Mitwirkung beim Begräbnis eines verstorbenen Meisters sowie einem gemeinsamen Gebet um das Seelenheil der Verstorbenen.

Regelmäßig verfügten die Zünfte über ein großes Vermögen, das sie zusammen mit Dokumenten entweder in einem Metallbehälter, der Zunftbüchse, oder in einem Holzkasten, der Zunfttruhe oder Lade, aufbewahrten. Hinsichtlich der Vereinnahmung der Beiträge und der Zahlungen an die bedürftigen Mitglieder kam den Truhen oder Lade die Funktion der Kasse zu. Die Zunftladen zeichnen sich häufig durch bemerkenswerte kunstgewerbliche Arbeit aus und sind heute in zahlreichen Museen zu besichtigen. Die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen ergab sich aus der religiösen und sozialen Aufgabe der Zünfte. Daher hat man in



Die Laden der Zünfte bargen neben Satzungen, Protokollen und Rechnungsbüchern auch das Vermögen, aus dem Leistungen an die Mitglieder erbracht wurden. Aus dieser Funktion leitet sich der Begriff der Sterbe-, Witwen- und Waisen- sowie Krankenkassen ab (Eifeler Landschaftsmuseum Mayen).

diesem Zusammenhang auch vom „sozialen Gedanken im alten Handwerk“ gesprochen.⁷

Dokumentation Die Maßnahmen erschienen zunächst so selbstverständlich, dass man es nicht für nötig hielt, sie schriftlich niederzulegen. Erst im Laufe der Zeit wurde das autonome Zunftrecht in Zunftordnungen, Zunfturkunden, Zunftbriefen, Beliebungen, Satzungen, Rollen, Schragen oder Gewohnheiten kodifiziert und damit zur Rechtsquelle für die versicherungsgeschichtliche Forschung. Die schriftlichen Zunftregeln haben in der Mehrzahl der Fälle zunächst nur geltendes Gewohnheitsrecht festgehalten und lediglich vereinzelt neues Recht geschaffen. Bei dieser Rechtslage lässt sich nicht ermitteln, welche Zünfte wann und wo erstmals Leistungen aus den erhobenen Abgaben an ihre Mitglieder erbracht haben, in denen man Ansätze für einen Gedanken der Personenversicherung auf Gegenseitigkeit erkennen kann.⁸

Begräbnis Verbreitet war von Anfang an die Ausrichtung des Begräbnisses für einen verstorbenen Meister. So bestimmte beispielsweise die von Bischof Ernst von Freising 1560 erlassene Zunftordnung der Kramer und deren verleibte fünf Handwerk als der Peutler, Nestler, Gürtler, Lebzelter und Nadler unter den Nummern 19, 21, und 23 Folgendes:⁹

Wenn ein Mann oder eine Frau aus der Zunft stirbt, den soll man tragen zu dem Begräbnis mit zweien Wandelkerzen und soll allen dazu sagen bei einem halben Pfund Wachs.

Da man in der Zunft ein Leichentuch hat, das soll man leihen zum Austragen und auf die Bahr zum Gottesdienst.

So ein Zunftgenoß stirbt, soll man umsagen lassen zu der Beerdigung, so einer ausbleibt, zahlt er ½ Pfund Wachs und dem Umsager von der Leich 4 Pfening.

Krankheitsfall Zu den ersten Vereinigungen, die eine Regelung von Leistungen im Krankheitsfall in ihre Satzung aufgenommen haben,¹⁰ gehört die Zunft der Bender oder Küfer in Frankfurt am Main von 1355. Dass es sich dabei nicht um einen vereinzelt Fall gehandelt hat, zeigt die wörtlich übereinstimmende Formulierung in der Ordnung der Bender in Straßburg aus dem gleichen Jahre. Die ersten erhaltenen Zunftordnungen behandeln nicht die Unterstützung der Meister im Krankheitsfalle, sondern Leistungen an Knechte, also Gesellen. Diese bestanden aber zunächst nicht in der Auszahlung eines Krankengeldes, sondern in der Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Zunft an den erkrankten Gesellen, dessen Höhe von der Dauer der Krankheit abhängig war. So war es nach den Urkunden der Bender in Frankfurt/Main und Straßburg von 1355 sowie der Wollweber in Konstanz von 1386. Die juristische

Gestalt des rückzahlbaren Darlehens ist zugunsten krankengeldähnlicher Zahlungen an den Gesellen offenbar erstmals in der Zunftordnung der Hamburger Bartscherer von 1452 aufgegeben.¹¹ Danach sollte jeder ohne sein Verschulden erkrankte Knecht wöchentlich vier Schilling aus der Zunftbüchse erhalten, sofern er sein Geld nicht verspielt oder unnütz ausgegeben hatte.

Leistungen an die Meister bestanden ebenfalls in einem Darlehen aus dem Zunftvermögen zur Bestreitung der durch die Krankheit verursachten Kosten, beispielsweise nach der Zunftordnung der Schneider zu Schleswig von 1415. Darüber hinaus waren auch nicht rückzahlbare Geldleistungen vorgesehen, nach der Hamburger Rade- und Stellmacherordnung von 1599 sogar ohne Begrenzung der Höhe nach, sofern die Meister dies begehrten. Außer Geldleistungen kamen auch Naturalleistungen in der Weise in Betracht, dass die Zünfte ihren Mitgliedern eine unentgeltliche Krankenversorgung verschafften. Ein markantes Beispiel bildet die Vereinbarung, welche die Meister und Gesellen des Hamburger Schneiderhandwerks am 13. Dezember 1643 mit dem Armen-, Gast- und Krankenhaus der Stadt getroffen hatten. Gegen Zahlung der für die damalige Zeit beträchtlichen Summe von 700 Reichstalern erkauften sie auf ewige Zeiten zwei Handwerksbrüdern, „so mit Krank- und Leibesschwachheit befallen“, die Verpflegung und Wartung. Die Kranken sollten in einer eigenen verschlossenen Kammer, wozu jederzeit einer von den „beyden Amts-Schneidergesellen“ den Schlüssel haben sollte, „mit Betten und Laaken, mit Speiss und Tranck, mit nothwendiger Medicamenten, mit gleissiger Cur des Medici, auch nach Beschaffenheit der Krankheit, des Balbierers, auch sonsten mit allerhand Pfleg und Wartung dieses Hauszes Ordnung und Gelegenheit nach versorget und versehen werden“.

Gesellenbruderschaften

Neben die Zünfte traten im Laufe der Zeit Gesellenbruderschaften und -verbände. Je mehr der Zugang zur Meisterschaft erschwert oder gänzlich gesperrt wurde, fielen ihnen zahlreiche wirtschaftliche und fürsorgliche Aufgaben im Falle der Verletzung oder Erkrankung eines Mitgliedes zu.¹² Den überlieferten Gesellenordnungen ist die Regelung gemeinsam, dass den unverschuldet erkrankten Mitgliedern für die Dauer der Krankheit ein Darlehen aus dem Vermögen der Bruderschaft gewährt wurde. Belegt ist dies beispielsweise schon 1337 für die Schmiedeknechte in Duderstadt und 1404 für die Kürschnergeseilen in Straßburg. Manche Bruderschaften verzichteten auch auf die Rückzahlung, sofern sich der Geselle in einer wirtschaftlichen Notlage befand. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die aus den Mitgliedsbeiträgen erbrachten Leistungen auf wöchentliches Krankengeld und kostenlosen Hospitalaufenthalt ausgedehnt. Es zeigte sich also eine ähnliche Entwicklung und Ausgestaltung wie bei den Zünften.

Versicherungsfunktion

Diese Leistungen der Zünfte und Gesellenbruderschaften stehen am Anfang der deutschen Versicherungsgeschichte und leiten ihre erste Periode ein.¹³ Um Versicherung handelte es sich deshalb, weil die Mitglieder der Vereinigungen durch die Entrichtung von Beiträgen und die Beteiligung an Umlagen einen Rechtsanspruch auf Leistungen erwarben, die zunächst gewohnheitsrechtlich feststanden und später in den Satzungen geregelt waren. An dieser Qualifizierung als Ansatz einer echten Gegenseitigkeitsversicherung

ändern auch die Tatsachen nichts, dass der Versicherungsgedanke durch ein Abstellen auf die Hilfsbedürftigkeit der Mitglieder zum Teil mit der Fürsorge verquickt war und die Unterstützungsleistungen nur eine von zahlreichen weiteren Aufgaben der Zünfte und Gesellenbruderschaften darstellen.

Bergbau Wegen der besonderen Gefahren des Bergbaus schufen die Bergleute (Knappen) seit dem frühen Mittelalter Zusammenschlüsse, welche die Fürsorge für die Mitglieder bei Unfall und Krankheit übernahmen und mit den Knappschaftskassen besondere Einrichtungen bildeten. Sie waren später in den Bergordnungen aller Bergbauggebiete vorgeschrieben, sind schließlich in der Sozialversicherung aufgegangen¹⁴ und daher nicht der privaten Versicherungswirtschaft zuzurechnen.

2. Selbstständige Kassen

Entstehung Mit dem Niedergang der Zünfte im 17. Jahrhundert verselbstständigten sich ihre Unterstützungs- und Vorsorgefunktionen zu eigenständigen Versicherungs-Einrichtungen. Sie wurden zunächst in Anlehnung an den Aufbewahrungsort der Beiträge und damit des Vereinsvermögens als Laden bezeichnet, wie beispielsweise die Wandbeker Kranken- und Totenlade von 1677.¹⁵ Später trat an die Stelle des Wortes „Lade“ der modernere Begriff „Kasse“.

Auf diese Weise entstanden seit dem 17. und vor allem während des 18. Jahrhunderts in vielen deutschen Städten Sterbe-, Begräbnis-, Witwen- und Waisenkassen sowie Heirats- und Aussteuerkassen, wobei häufig keine Trennung nach Leistungsarten stattfand. Aufgrund ihrer Herkunft aus dem mittelalterlichen Zunft- und Gildewesen waren sie zunächst überwiegend berufsständisch orientiert. Ihre erhebliche zahlenmäßige Ausbreitung zeigt, dass diese Kassen auf einem Bedürfnis weiter Bevölkerungsschichten beruhten. In der Aufklärungszeit erfreuten sie sich häufig auch einer besonderen Förderung durch die Landesherren.¹⁶

Rechtlich handelte es sich bei diesen Kassen schon weitgehend um kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im heutigen Sinne. Von zahlreichen derartigen Kranken-, Sterbe- sowie Witwen- und Waisenkassen sind die Statuten überliefert. Meistens stellen sich die Rechtsquellen als nüchterne Protokolle dar, in denen mehrere Personen die Gründung einer Versicherungseinrichtung beschließen. Mitunter vermitteln die Satzungen aber auch ein anschauliches Bild der damals bereits bestehenden Ansätze zu einer Versicherungspraxis.¹⁷

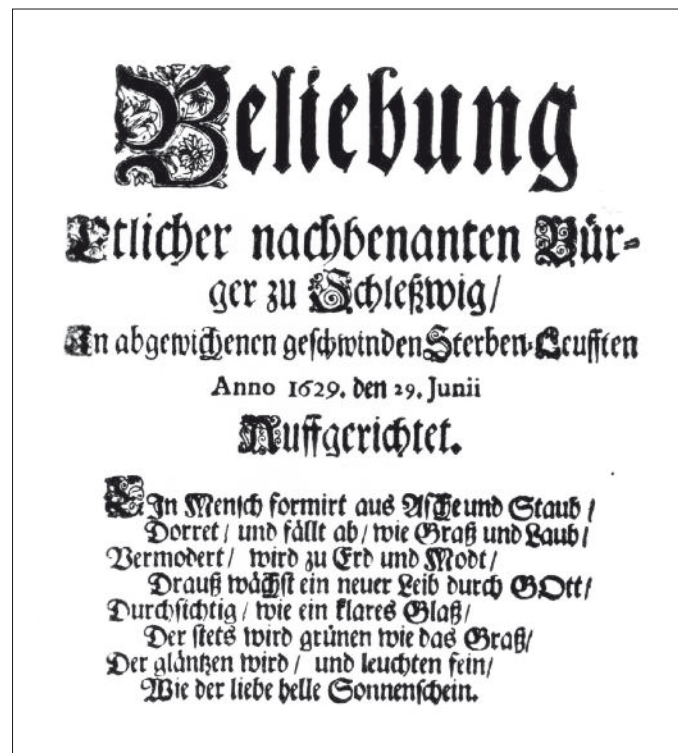
Verbreitung Die Schaffung von Witwen- und Waisenkassen für Geistliche und Lehrer in protestantischen Gebieten war eine Folge der Reformation.¹⁸ Als älteste derartige Einrichtung gilt der 1636 für Braunschweig-Lüneburg ins Leben gerufene Pfarr-Witwen-Kasten, für den Beitrittszwang bestand.¹⁹ Das Wort leitet sich ebenso wie die weiter verbreiteten Bezeichnungen Lade und Kasse vom Aufbewahrungsort der Gelder und Urkunden ab. Schon 1645 errichtete Her-

zog Ernst I. der Fromme von Sachsen-Gotha-Altenburg (1601–1675) eine Witwenkasse für die Geistlichen seines Landes, der 1662 eine entsprechende Kasse für Lehrer folgte, die beide 1775 in der allgemeinen Witwenkasse für die Staatsbeamten des Herzogtums aufgingen.²⁰ Weitere derartige Kassen entstanden in vielen Teilen Deutschlands für öffentlich Bedienstete, insbesondere Pfarrer, Schullehrer und Universitäts-Professoren, aber seit 1713 auch für „abgedankte, alte und gebrechlich gewordene Postilions“.²¹

Für die auf einzelne Wirtschaftszweige ausgerichteten Kassen zeichneten sich naturgemäß bestimmte regionale Schwerpunkte ab, beispielsweise in Hamburg und Nürnberg. Die größte Dichte des Kassenwesens mit religiösem Hintergrund wies das Bergische Land auf.²² Älteste der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweisbaren Sterbekassen ist die Gemarker Bruderschaftslade von 1772. In der Präambel zur Satzung der Sterbelade von Lüttringhausen aus dem Jahre 1774 wird Gott ausdrücklich angefleht, „die wenige Beysteuher zu einem großen Vorrath zu machen“. In der Regel beschränkte sich der Tätigkeitsbereich der Kassen auf ein eng begrenztes Territorium. Zu den von der Mitgliederzahl größten Instituten gehörte die 1767 errichtete Calenbergische Witwenkasse im heutigen Niedersachsen. Besondere Bedeutung erlangte die 1742 in Nürnberg gegründete Unterstützungskasse für Handlungsgehilfen (Handlungsdieners-Hülfskasse), die dem „Herumbetteln der durchreisenden Kaufmannsdieners“ ein Ende bereiten und die Unterstützung von Standesgenossen bezwecken sollte, weil sie zum Vorbild für ähnliche Anstalten in anderen deutschen Städten wurde.²³

**Besondere
Ausgestaltung**

In einigen Fällen haben die sonst so nüchternen Einrichtungen in spezieller Weise auf sich aufmerksam gemacht und sind dadurch in die Geschichte ein-



Zu den ältesten gedruckten Satzungen gehört die Beliebung der Schleswiger Sterbekasse von 1629. Die Gestaltung ihrer Titelseite mit den wiedergegebenen Versen spiegelt den Geist des Barock.

2. Selbstständige Kassen



gegangen. Zu den frühen Beispielen gedruckter Satzungen oder Statuten von Sterbekassen und Totenladen aus dem 17. Jahrhundert gehört die Beliebung der Schleswiger Kasse von 1629.²⁴ Sie spiegelt den Geist des Barock durch die Gestaltung der Titelseite und die dort wiedergegebenen Verse. Durch ihre umfangreiche Chronik, die der „Schönschreiber und Spruchsprecher“ Gottl. Sigmund Wolff angelegt hatte und die im Stadtarchiv Nürnberg aufbewahrt wird, zeichnet sich die von dem aus Danzig eingewanderten Schuhmachermeister Michael Beegholz 1757 ins Leben gerufene Leichenkasse aus.²⁵

Durch die von dem „Schönschreiber und Spruchsprecher“ Gottl. Sigmund Wolff angelegte Chronik zeichnet sich die Nürnberger Schuhmachermeister-Leichenkasse von 1757 aus (Stadtarchiv Nürnberg).

Ein Aushängeschild mit den lateinischen Worten „Date et dabitur“ (gebt, und es wird euch gegeben) wies auf die Sterbelade von 1774 in Lüttringhausen hin.²⁶



Durch ein ansprechendes Aushängeschild machte die Sterbelade von 1774 in Lüttringhausen auf sich aufmerksam.

Sagenhafte Gründung

Hinter der Handwerkervorsorge und den selbstständigen Kassen tritt meistens keine markante Persönlichkeit als Initiator hervor. Vielmehr finden sich häufig übereinstimmende Regelungen, die keinen besonderen Schöpfer erkennen lassen. Im Gegensatz dazu ist über die Gründung der Unterstützungseinrichtung der Zimmerleute und Schrei-

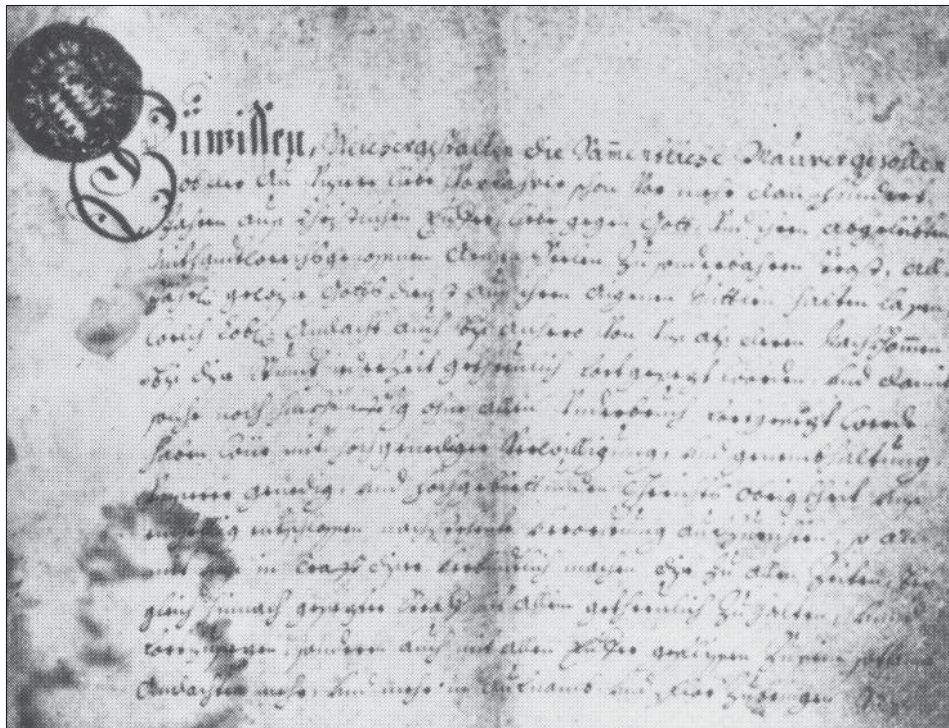
ner in der Münchener Vorstadt Au eine beinahe märchenhafte Begebenheit überliefert, die sich zudem mit der Geschichte der bayerischen Monarchie verbindet.²⁷

Am 16. September 1606 soll sich Herzog Wilhelm V. von Bayern (1548–1626) von seinem Jagdschloss Neudeck in der Au zur Jagd auf die Sauhatz in Richtung Grünwald begeben haben. Ein wütender Eber stürzte auf den Herzog zu, so dass dieser in höchste Lebensgefahr geriet. Ehe das Gefolge des Herzogs ihm zu Hilfe kommen konnte, eilten vier Zimmerleute aus der Au herbei, die gerade Holz fällten, erschlugen den wilden Eber mit ihren Äxten und retteten auf diese Weise ihren Landesherrn vor dem sicheren Tod. Als die Retter sich bescheiden entfernen wollten, hielt der Herzog einen von ihnen mit Namen Joseph Geißreiter zurück und erlaubte ihm, eine Bitte als Belohnung für die Rettungstat zu äußern. Dieser erbat sich die Erlaubnis, in der Vorstadt Au ein Bündnis der Zimmerleute errichten zu dürfen, damit kranke und verunglückte Kameraden unterstützt werden konnten. Der Herzog genehmigte die Gründung eines Vereins der Zimmerleute und stiftete als Grundstock die für damalige Verhältnisse ungeheure Summe von 100 bayerischen Talern.

Kriegsrisiko Nachdem während des Sendlinger Bauernaufstandes in der Weihnachtsnacht 1705 nahezu die Hälfte der auf der Seite der Aufständischen kämpfenden Mitglieder gefallen war, versorgte der Bruderbund die Angehörigen der gefallenen Zimmerleute. Dabei handelt es sich um den ersten Fall, bei dem eine Kasse Leistungen für Todesfälle bei kriegerischen Auseinandersetzungen erbracht hat. Im Laufe der Zeit verlor sie an Bedeutung und löste sich auf.

Wiederbelebung Mit Gesuch vom 9. Dezember 1828 baten neun Zimmerleute um die Wiederbelebung der Kasse. Zur Rechtfertigung trugen sie die Begebenheit ihrer Gründung vor. Die Regierung des Isarkreises beauftragte das Landgericht ob der Au mit der Prüfung. In dem betreffenden Akt findet sich die Erzählung von der Wildschwein-Jagd und der damit verbundenen Errichtung der Unterstützungskasse der Zimmerleute in der Au zum ersten Mal urkundlich belegt.²⁸ Am 5. Januar 1830 sagte der Zimmermeister Kreuz unter Eid aus, er habe 1790 in Wolfratshausen sein Meisterstück gemacht und bei dieser Gelegenheit von einem alten Gesellen das Geschehnis der Errettung Herzog Wilhelms gehört, sowie dass „dieser ihnen als Gnade die erbetene Bewilligung, eine Zunftlade gründen zu dürfen, erteilt habe. Papiere hierüber habe ich nicht erhalten, allein ich glaube, dass dies umso mehr wahr sein müsse, weil es allenthalben bekannt war“.

Bei den behördlichen Erhebungen ergab sich, dass die Archive nichts über die sagenhafte Begebenheit der Gründung des Vereins enthalten. Trotzdem genehmigte König Ludwig I. von Bayern (1786–1868) am 13. März 1830 eigenhändig die Wiedererrichtung des Vereins, da bei verständiger Würdigung der Überlieferung kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Ereignisses bestehen dürfte. Die Krankenunterstützungseinrichtung der Maurer München-Au besitzt als ältestes Dokument der bayerischen Versicherungsgeschichte eine Urkunde vom 26. Oktober 1729 mit dem Siegel des Kurfürstlichen Landgerichtes ob der Au, in der bestätigt wird, dass der Verein da-



Eine Urkunde von 1729 mit dem Siegel des Churfürstlichen Landgerichtes Ob der Au bestätigte als ältestes Dokument der bayerischen Versicherungsgeschichte der Krankenkasse der Maurer München-Au, dass sie damals schon über hundert Jahre bestand.

mals schon über hundert Jahre bestand. Offenbar gehen die Kasse der Maurer und diejenige der Zimmerleute auf die gleiche gemeinsame Wurzel zurück. König Maximilian II. von Bayern (1811–1864) erkannte den Verein am 24. Oktober 1848 ausdrücklich auf das Jahr 1606 zurückgehend an und trat der Kasse 1850 persönlich mit einem Jahresbeitrag von 35 Gulden als Mitglied bei.²⁹

Seefahrt An den Hafenplätzen spielten naturgemäß die Kassen eine besondere Rolle, die auf die Bedürfnisse der Seefahrt ausgerichtet waren. So wurde 1492 eine Schifferbrüderschaft gestiftet, welche die heilige Anna als Schutzpatronin verehrte und in erster Linie dem Seelenheil ihrer aus Schiffskapitänen, Steuer- und Bootsleuten bestehenden Mitgliedern diente. Nach der Reformation nannte sie sich Schiffergesellschaft und verfolgte vornehmlich den Zweck, verarmten und erkrankten Seeleuten zu helfen.

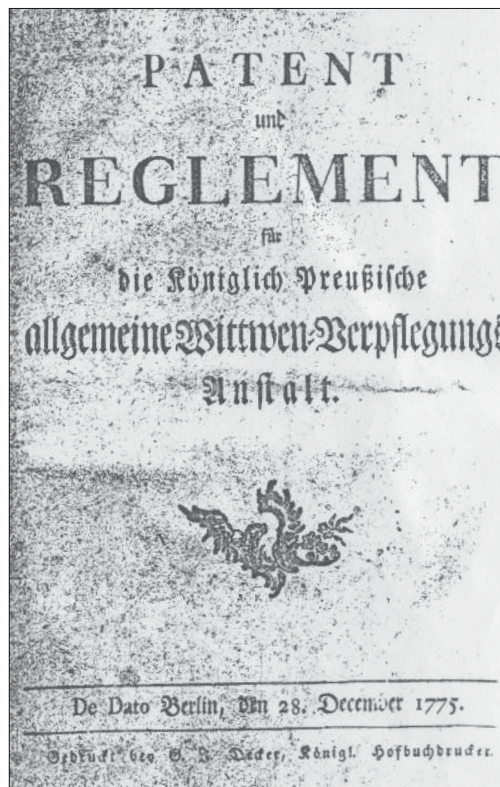
Mit der Zunahme der „türkischen und maurischen“ Seeräuberei, die eine große Zahl von Schiffen in Gefangenschaft brachte, entstanden Sklavenkassen, deren Aufgabe darin bestand, aus den Beiträgen die geforderten Lösegelder zur Verfügung zu stellen.³⁰ Die 1622 gegründete Casse der Stücke von Achten ist nach der kastilianischen Münzsorte (Pesos de otto) benannt, aus der von den Mitgliedern vor der Reise geleisteten Beiträgen die Lösegelder bezahlt zu werden pflegten. Sie wurde als eingetragener Verein zur Unterstützung von Kapitänen und ihrer Hinterbliebenen weitergeführt.³¹ Auch die zwei Jahre später errichtete Slavencasse bezweckte den Loskauf in die Gefangenschaft von Seeräubern geratener hamburgischer Seeleute. Die 1629 vom Senat der Hansestadt Lübeck errichtete Sklavenkasse brachte als „Assekuranz für Türkengefahr“ ebenfalls die geforderten Lösegelder auf.³²

Literatur In der zeitgenössischen Literatur wurden insbesondere die Witwen- und Waisenkassen nachdrücklich empfohlen. Der Nürnberger Kameralist Paul Jakob Marperger (1656–1730) kleidete in seinem 1715 erschienenen Hauptwerk „Montes Pietatis oder Leih-, Assistenz- und Hülfs Häuser“ ihr Lob sogar in Verse.³³ Darüber hinaus empfahl er 1718 die Schaffung von Versicherungseinrichtungen für die kaufmännischen Bediensteten vom Lehrling über den Ladengehilfen bis zum Buchhalter in den großen Handelsstädten. Eingehend setzte sich auch Johann Heinrich Gottlob von Justi (1705–1771) mit allen Formen der Witwen- und Waisenkassen sowie der Begräbnis- und Sterbekassen auseinander.³⁴ Statistische Unterlagen und Sterbetafeln für den Betrieb der Witwenkassen lieferte erstmals der Berliner Pfarrer Johann Peter Süßmilch (1707–1767), der die Einrichtungen vor allem unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten sah.³⁵ Er begründete die Notwendigkeit der Einführung von Witwenkassen mit der Überlegung, dass „viele in Ämtern und Bedienungen“ stehende Personen unverheiratet blieben, weil sie Angst davor hätten, Frau und Kinder im Falle ihres Todes unversorgt zu wissen.

Kritik Verwaltet wurden diese unterschiedlichen Kassen meistens ehrenamtlich nach Feierabend ohne mathematisch-statistische Beitragskalkulation. Sie beruhten vielmehr auf dem Umlageverfahren mit allen seinen Schwächen und Mängeln.³⁶ Man beschränkte sich darauf, Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen. Diese Tatsache führte zu erheblichen Missständen und zu Zusammenbrüchen von Kassen.

Auf diese beträchtlichen Unzulänglichkeiten hat erstmals der Göttinger Senator und Kämmerer Johann Augustin Ritter (1721–1798) in zahlreichen Veröffentlichungen hingewiesen.³⁷ Seine Untersuchungen ergaben sich aus den „Erfahrungen bey den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisenkassen nebst den natürlichen Schlüssen, welche man auf die Dauer oder den Nichtbestand der anjetzo noch stehenden Wittwen-Kassen machen muss“. Daraus folgte für ihn die Notwendigkeit ihrer mathematischen Fundierung. Ferner ging es ihm darum, die für diese Institutionen Verantwortlichen mit den notwendigen Berechnungen vertraut zu machen.³⁸ Seine Aufgabe sah Ritter darin, auch dem Laien auf mathematischem Gebiet den zahlenmäßigen Aufbau von Sterbekassen verständlich zu machen und ihm die Erkenntnisse des „Seligen Probstes Süßmilch“ zu erläutern.

Allgemeiner Zugang Den auf einzelne Berufsstände zugeschnittenen Kassen folgten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstärkt Einrichtungen mit uneingeschränktem Tätigkeitsbereich. In Verfolgung kameralistischer Ziele beschäftigte sich auch der Staat mit dieser Materie. Friedrich der Große (1712–1786) errichtete am 28. Dezember 1775 in der Residenzstadt Berlin die Königlich-Preußische allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt, die nicht nur den Staatsbediensteten, sondern dem ganzen Volk zugänglich war.³⁹ Der König brachte zum Ausdruck, dass er damit dem Verlangen vieler Untertanen entspreche. Nach ihrer Präambel konnte jeder Ehemann, gleich welchen Standes oder Einkommens, gegen Beitragszahlung „seiner Witwe auf seinen Todesfall eine verhältnismäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen“. Dabei leitet die Verwendung des Wortes Pension für die Leistungen an die Witwe zum modernen Sprachge-



brauch und zum Begriff der Pensionskasse über. Die Garantie übernahmen die Hauptbank in Berlin und die Kurmärkische Landschaft, „wodurch den sämtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiederruflich gewähret wird“ (§ 1 der Satzung). Diese Staatsgarantie bedeutete der Sache nach eine Insolvenzversicherung für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit der Kasse. Dem Gründungspatent waren 14 Seiten Beitragstabellen angefügt, die auf den Sterbelisten von Süßmilch und den vom König angeordneten Volkszählungen beruhten.

Die von Friedrich dem Großen 1775 in Berlin errichtete Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt war dem ganzen Volk zugänglich und ermöglichte es jedem Ehemann, seiner Witwe eine verhältnismäßige Pension bis an ihr Ende zu versichern.

Zu ihrer Zeit war die preußische Witwen-Verpflegungs-Anstalt so bekannt, dass sie sogar in dem 1796 erschienenen Roman „Blumen-, Frucht- und Dornenstücke oder Ehestand, Tod und Hochzeit des Armenadvokaten F. St. Siebenkäs im Reichsmarktflecken Kuhschnappel“ von Jean Paul namentlich benannt wird. Sein Schwiegervater, der Geheime Obertribunalrat Wilhelm Mayer in Berlin, hatte seine Tochter bei der Witwen-Pensionskasse versichert, weil er kein Vertrauen in die Vermögensverhältnisse des Dichters hatte.⁴⁰ Die Anstalt wurde zum Vorbild für weitere derartige Kassen in Deutschland.

Aufsicht Eine staatliche Aufsicht zur Verhinderung von Missständen bei den Kassen begann mit der preußischen Verordnung über die „Aussteuer-, Begräbnis- und andere Gesellschaften, zu welchen Geldsammlungen geschehen“ vom 13. März 1781, die eine Genehmigung für diese Institutionen anordnete.⁴¹ Es folgte der Rat der Stadt Nürnberg, der die Zünfte zwar verboten hatte, diese Einrichtungen wegen ihrer sozialen Ausrichtung zunächst jedoch wohlwollend beurteilte. Mit Dekret vom 1. Juni 1786 verbot er die Gründung neuer Leichen-, Hochzeits- und Professionskassen, soweit deren Statuten nicht genehmigt waren.⁴² Alle vorhandenen Kassen mussten zur Prüfung angemeldet werden. Somit handelte es sich in diesen beiden Ausgangsfällen der Versicherungsaufsicht um ein grundsätzliches Verbot mit der Möglichkeit der Neuzulassung.

Überleben Von den vielen Tausend kleinen Kassen auf dem Gebiet der Personenversicherung, die im 17., 18. und 19. Jahrhundert gegründet worden sind, bestanden im Jahre 2007 noch 613 derartige Einrichtungen als kleinere Versiche-

rungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einem Beitragsaufkommen von 23,1 Millionen Euro.⁴³ Über 90 Prozent entfielen auf Sterbekassen mit deutlichen Schwerpunkten in Westfalen,⁴⁴ Bayern und Hessen. Ihre Zahl ist weiter rückläufig. Die Mehrzahl der Vereine hat sich entweder aufgelöst oder anderen Versicherungsunternehmen angeschlossen. In einigen wenigen Fällen haben sie sich zu großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit entwickelt. So ist die Landeslebenshilfe V.V.a.G., Lüneburg, im Jahre 1953 aus der Sterbekasse Vereinte Bruderschaft von 1784 in Bardowick hervorgegangen.⁴⁵

3. Brandgilden

Ursprung Während die Zünfte und die selbstständigen Kassen zur Personenversicherung führen, dienten die Brandgilden dem Schutz von Hab und Gut. Sie sind an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit in Schleswig-Holstein entstanden.⁴⁶ Um ihre Erforschung hat sich vor allem Georg Helmer (1898–1987) verdient gemacht.⁴⁷ Er bezeichnet sie mit Recht als „Urschöpfungen ihres Entstehungslandes“.⁴⁸ Die frühzeitige Beschäftigung der Bewohner des Landes zwischen den beiden Meeren im Westen und Osten mit dem Versicherungswesen hat ihren Grund offensichtlich in der Bedeutung des Hauses als Schutz gegen das harte Klima und dem Fortbestand des germanischen Gemeinschaftsgedankens.

Ausbreitung Das Brandgildewesen hat seinen Anfang in der Kremper und Wilster Marsch genommen. Seine Geschichte beginnt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1537 wurde in Süderau in den holsteinischen Elbmarschen die erste Brandgilde gegründet, die darauf ausgerichtet war, den Gemeindeangehörigen Schadenersatz im Brandfall zu leisten. Dieser Gründung folgten an der Westküste Schleswig-Holsteins von der Haseldorfer Marsch bis nach Eiderstedt zahlreiche weitere Brandgilden. Zunächst handelte es sich um Einrichtungen auf dem platten Land, die als ländliche Genossenschaften von den Bauern getragen waren. Eine Besonderheit bildeten die so genannten Brandbeden in Dithmarschen, die aus Geschlechtsverbänden hervorgegangen sind und nach deren Auflösung die Brandversicherung betrieben.

Auch in der Mitte des Landes breiteten sich die Brandgilden aus. Für ihre Errichtung hat sich vor allem der Amtmann Johann von Rantzau (1492–1565) eingesetzt. Denn ihre Aufgabe bestand auch darin, einerseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Untertanen zu erhalten und andererseits der Obrigkeit Lasten durch die Unterstützung Abgebrannter abzunehmen oder zu erleichtern. Sein Sohn Heinrich von Rantzau (1526–1598), der auch literarisch und wissenschaftlich hervorgetreten ist und zu den bedeutendsten Vertretern der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gehörte, war ebenfalls ein eifriger Förderer des Brandgildewesens.⁴⁹ Er hat sie nicht nur in seinen Besitztümern eingeführt, sondern auch bei seinen adligen Standesgenossen mit Erfolg für diese Institutionen geworben.

Städtische Gilden

Auf dem Lande haben sich die Brandgilden wohl deshalb zuerst herausgebildet, weil für den Bauern der Hof Mittelpunkt seines Lebens und Wirtschaftens ist und wegen der räumlichen Entfernungen sich ein wirksamer gegenseitiger Brandschutz nicht verwirklichen ließ.

Demgegenüber stand in den Städten Schleswig-Holsteins am Anfang der Entwicklung nicht die Feuerversicherung, sondern die vorbeugende Schadenverhütung.⁵⁰ Erst in einer zweiten Stufe fassten die Brandgilden auch in den Städten Fuß. Erste städtische Gilde ist die im Jahre 1543 errichtete Itzehoer Lieb-Frauen-Gilde. Mitglieder waren naturgemäß zunächst die wohlhabenden Bürger. Jedenfalls gelang es den Brandgilden, auch in den Städten den notwendigen Versicherungsschutz zu bieten, der dort wegen der engen Bebauung und der Möglichkeit des Übergreifens eines Brandes erhebliche Schwierigkeiten bereitete, die allerdings durch bessere Löschmöglichkeiten vermindert wurden.

Rechtsgrundlagen

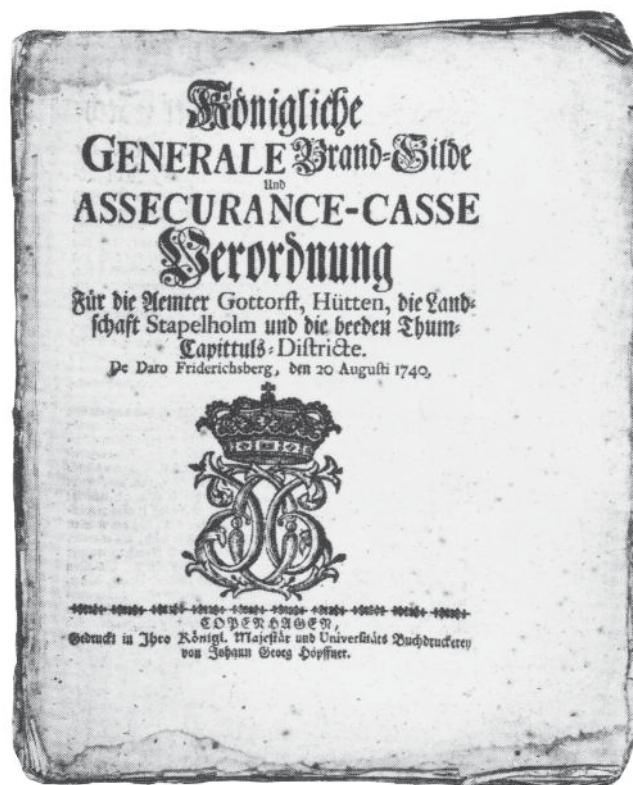
Ihrem Wesen nach handelt es sich bei diesen Brandgilden bereits um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die aus den Genossenschaften hervorgegangen sind. Ursprünglich war der Aufgabenbereich der Genossenschaften weiter gefasst. Es ist wohl eine Folge der Reformation, dass ihre Zweckrichtung verweltlicht wurde und sich in Gestalt der Brandgilde auf die Feuerversicherung beschränkte.

Neben der Brandversicherung entwickelten die Gilden Ansätze zu einer Viehversicherung (Viehgilden) und bildeten später die Knochenbruchversicherung, eine Art Unfallversicherung (Knochengilden), die Sturmversicherung (Wind-

gilden) und zuletzt die Hagelversicherung (Hagelgilden) aus. Daneben gab es auch Totengilden.

Zunächst gewährten die Brandgilden hauptsächlich Naturalleistungen, wie Lebensmittel, Baumaterialien und Arbeitsdienste, die später durch Geldzahlungen abgelöst wurden. Die Begründung eines Rechtsanspruches der Mitglieder auf die Leistungen führte zur Aufzeichnung des Gilde-rechtes in Statuten, Satzungen, Beliebungen oder Rollen. Mit dieser schriftlichen Niederlegung der Rechts-

Es ist eine Vielzahl von Satzungen und Statuten schleswig-holsteinischer Brandgilden überliefert, die jeweils eine umfassende Regelung der Beziehungen zwischen der Gilde und ihren Mitgliedern enthalten. Sie sind der Ursprung der Feuerversicherung in Deutschland.



beziehungen ist die in Schleswig-Holstein entwickelte Errungenschaft der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit eigentlich erst für die Zukunft gesichert gewesen. Die überlieferten Rechtsquellen enthalten eine umfassende Regelung der Beziehungen zwischen der Gilde und ihren Mitgliedern. Behandelt werden zahlreiche Einzelfragen, die ein deutliches Bild vom Stand des damaligen Feuerversicherungswesens vermitteln. Interessant ist es, dass fällige Beiträge durch Pfändungen eingetrieben wurden. Mitunter kam es auch zu Umgründungen, wie beispielsweise bei der auf das Jahr 1704 zurückgehenden Ahrendsharder Brandgilde⁵¹ oder der Schönwalder Brandgilde⁵² mit dem Ursprung von 1733.

Bereits am Ende des 16. Jahrhunderts bestanden in Schleswig-Holstein etwa 60 dieser ländlichen und städtischen Brandgilden. Ihre Zahl nahm ständig zu, so dass sich die Obrigkeit seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingehender mit ihnen beschäftigte. Es wurden neben den Brandgilden Brandkassen errichtet, welche die Brandgilden zum Teil verdrängten, teilweise aber auch auf die Versicherung der beweglichen Habe verwiesen, so dass die Mobiliarversicherung an Bedeutung gewann,⁵³ wie bei der Mobiliar-Brandgilde in den Aemtern Bordesholm, Kiel und Cronshagen.⁵⁴ Dem Kieler Rückversicherungsverein a.G. bzw. dem Verband der Versicherungsvereine a.G. e.V. gehören etwa 70 schleswig-holsteinische Vereine/Gilden an, die ein anschauliches Bild der Vielfalt und Tradition des Brandgildenwesens vermitteln, obwohl einige von ihnen erst im 19. Jahrhundert entstanden sind.⁵⁵

Große Vereine Wenn auch zahlreiche Gilden im Laufe der Zeit untergegangen oder übernommen worden sind, konnten einige sogar den Status des großen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit erringen, weitere Versicherungszweige aufnehmen und ihr Geschäftsgebiet auf ganz Deutschland ausdehnen. Die Ostangler Versicherung VVaG in Kappeln ist nach Aufhebung der Leibeigenschaft für das Gut Ohrfeld in Angeln 1765 dadurch entstanden, dass die für ihr Eigentum im Brandfall nunmehr selbst verantwortlichen Bauern 1788 zusammen mit den Bewohnern benachbarter Güter die Ohrfelder Brandgilde gründeten, die bald danach in Ostangler Brandgilde umbenannt wurde.⁵⁶ Gutsbesitzer aus der Ritterschaft riefen am 5. März 1691 die Kieler Adelige Brand- und Schießgilde ins Leben, bei der die Mitgliedschaft auf die adeligen Gutsbezirke beschränkt war.⁵⁷ Ältermann (Vorsitzender) war mit Margarethe von Brockdorff-Rantzau eine Frau. Die Gilde gab die Beschränkung des Mitgliederkreises auf, nahm dementsprechend den Namen Schleswig-Holsteinische Brandgilde von 1691 a.G. an und besteht seit der Fusion 1996 in der Firma Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit fort.⁵⁸

Ähnliche Einrichtungen Parallel zu den schleswig-holsteinischen Brandgilden entwickelten sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in den Weichselniederungen entsprechende Einrichtungen. Überliefert sind die Feuerordnung im Stübbelauischen Werder vom 28. Juli 1605⁵⁹ sowie vor allem die bedeutsame Brandkonvention der Königsberger Zünfte der Kaufleute und Mälzenbrauer vom 22. November 1627.⁶⁰ Aufgabe der Brandkonvention war es, Zunftgenossen, die durch eine Feuersbrunst heimgesucht wurden, „auß christlicher Nachbar-

4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

licher Liebe und mitleidenden Herzen“ zur Linderung von Dürftigkeit und Armut beizuspringen und wieder aufzuhelfen. Jeder Kaufmann hatte einem abgebrannten Zunftgenossen sechs Gulden, einem Mälzenbrauer die Hälfte zu zahlen, und umgekehrt. Den Älterleuten der Zünfte oblag es, die Beiträge einzuziehen und gegebenenfalls die Leistungen an die Geschädigten abzuführen. Insoweit waren alle Elemente des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit eingehalten. Später wurden auch außenstehende privilegierte Personen in die Konvention aufgenommen.

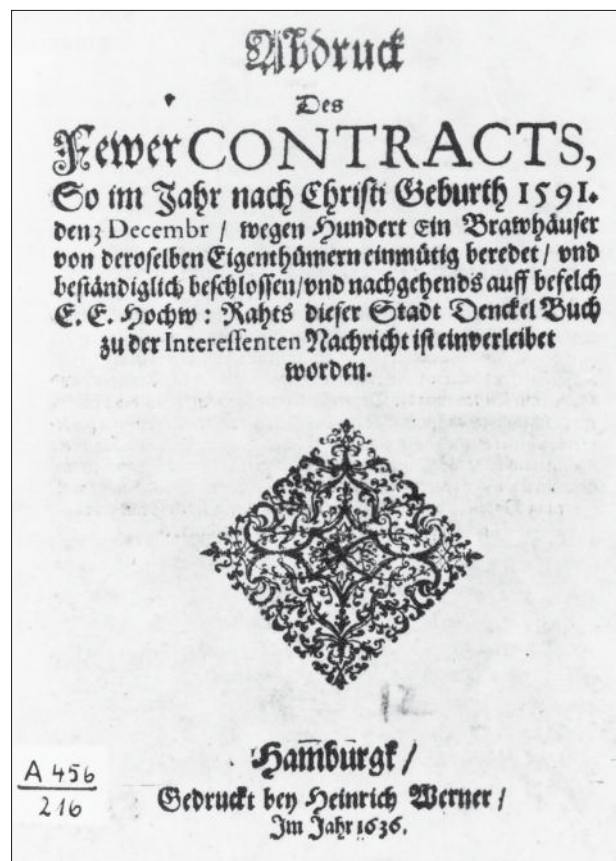
4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

Ursprungsort Hamburg

Das öffentlich-rechtliche Versicherungswesen hat seinen Ursprung in Hamburg und fand von der Hansestadt aus Verbreitung in ganz Deutschland. Die in der Literatur aufgestellte Behauptung, dass die hamburgischen Feuerversicherungs-Einrichtungen in ihrer Entstehung unmittelbar von den schleswig-holsteinischen Brandgilden beeinflusst worden seien,⁶¹ lässt sich anhand der Quellenlage nicht exakt belegen. Der Hamburger Feuerkontrakt vom 3. Dezember 1591 weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass derartige Verträge auch anderenorts abgeschlossen wurden. Deshalb liegt die Vermutung der Abhängigkeit dieser Vereinbarungen von Schleswig-Holstein allein schon wegen der räumlichen Nähe nicht fern.⁶² Der Weg würde dann von den Brandgilden unmittelbar zur Hamburger Feuerkasse und damit zum öffentlich-rechtlichen Versicherungswesen führen.

Feuerkontrakte

Vorangegangen waren seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts so genannte Feuerkontrakte. Dabei handelte es sich um Absprachen zwischen jeweils etwa hundert Hauseigentümern zu gegenseitiger geldlicher Hilfeleistung bei Brandschäden an Gebäuden.⁶³ Es schlossen sich vor allem Eigentümer von Grundstücken mit dinglicher Brauberechtigung (Braucherben) zu derartigen Vereinigungen zusammen. Dazu muss man wissen, dass das Braugewerbe für die hamburgische Wirtschaft damals eine wichtige Rolle spielte.



Die seit 1591 in Hamburg nachweisbaren Feuerkontrakte waren Absprachen zwischen jeweils etwa hundert Hauseigentümern zu gegenseitiger geldlicher Hilfeleistung bei Brandschäden an Gebäuden.

Ein alter Spruch aus jener Zeit nennt „Lübeck ein Kaufhaus, Lüneburg ein Salzhaus, Köln ein Weinhaus und Hamburg ein Brauhaus“.

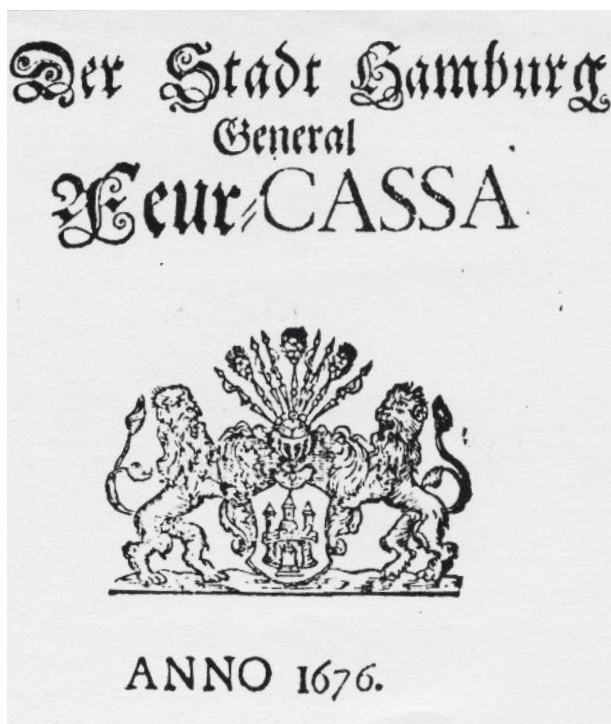
Der Wortlaut des erwähnten ersten Feuerkontraktes von 1591 ist durch eine Druckschrift des Jahres 1636 überliefert worden. Seine Beteiligten verpflichteten sich, jedem Abgebrannten aus ihrer Mitte im Falle eines durch den Brand hervorgerufenen Totalschadens je 10 Reichstaler, im Höchstfalle also zusammen 1.000 Reichstaler, zu zahlen. Ein Teilschaden sollte entsprechend niedriger vergütet werden. Diese Entschädigung stand dem Abgebrannten nur dann zu, wenn er das zerstörte Gebäude binnen Jahresfrist wieder aufbaute. Ein Austritt aus dem Feuerkontrakt war nicht gestattet, weil er zugunsten der Besitzer, ihrer Erben oder Nachfolger sowie der Realgläubiger abgeschlossen war.

Grundgedanke dieser Feuerkontrakte war die „Kalkulation des rechnenden Hanseaten“.⁶⁴ In den Satzungen war der allein auf die Versicherung beschränkte Zweck deutlich herausgestellt. Man war in ständiger Übung darauf bedacht, nur solche Häuser im gleichen Feuerkontrakt zusammenzufassen, die nicht unmittelbar benachbart waren. Dennoch stellte sich immer wieder heraus, dass bei größeren Bränden zu viele Kontraktgenossen betroffen und damit die einzelnen Vereinigungen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit überfordert waren. Derartige Fälle häuften sich, als es 1672, 1673, 1675 und erst im April und nochmals im Juni 1676 zu schweren Feuersbrünsten in Hamburg kam.

**Hamburger
Feuerkasse**

Aufgrund dieser Zunahme von Bränden in Hamburg und wohl auch unter dem Eindruck der Londoner Feuersbrunst von 1666 beschloss der Rat der

Hansestadt Hamburg am 21. September 1676, eine Deputation einzusetzen mit dem Auftrag, zur Verbesserung der bestehenden Zustände eine die ganze Stadt umfassende Ordnung einer General-Feuer-Cassa auszuarbeiten, welche die vielen kleinen Feuerkontrakte ersetzen sollte. In der Begründung zu diesem Beschluss heißt es, die frühere Regelung sei nicht wohl eingerichtet gewesen und viele Bürger seien „wider billiger Portion hart gedrucket“ worden. Deshalb erscheine eine neue Feuerordnung erforderlich. Schon am 30. November 1676 legte die Deputation einen Entwurf vor, der um einige Bestimmungen ergänzt wurde. Die von Rat und Bürgerschaft beschlossenen 16 „Puncta der GeneralFeur-Ordnungs Cassa“ wurden bald veröffentlicht. Nach dem Mandat vom 17. Dezember 1676 durften die bestehenden alten Feuer-Ordnungen



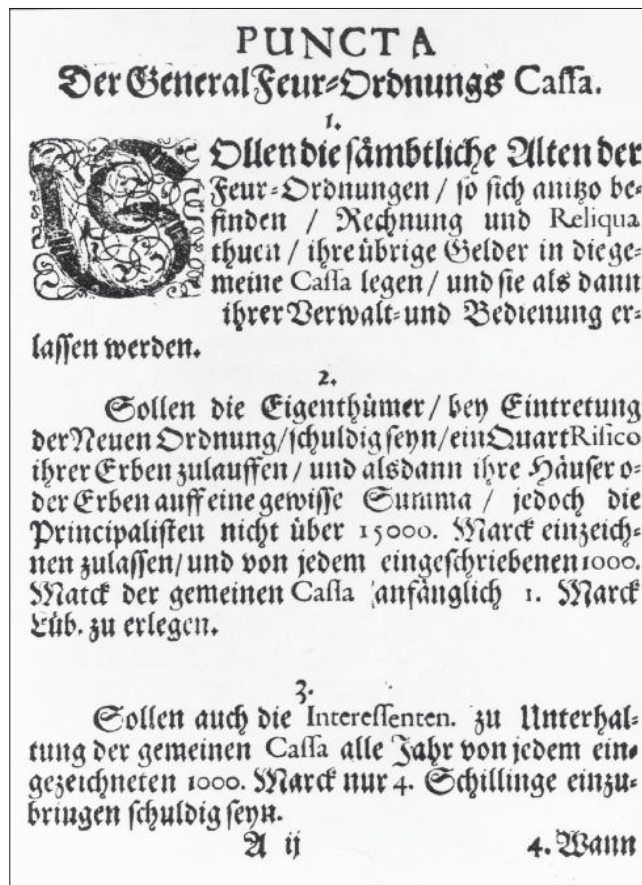
4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

noch bis ultimo Februar 1677 in Kraft bleiben, sollten dann aber von der General-Feuerkassa-Ordnung abgelöst werden. Das Vermögen der alten Kontrakte wurde auf die neue Hamburger Feuerkasse⁶⁵ übertragen.

Rechtsnatur

Sie unterschied sich insofern grundlegend von den vorangegangenen Feuerkontrakten, als Träger dieser Kasse nicht mehr die einzelnen Mitglieder, sondern die Stadt Hamburg und somit die öffentliche Hand als solche war. Dies war der Ursprung der öffentlich-rechtlichen Versicherung. Die

Schaffung der Hamburger Feuerkasse fand über die Grenzen der Hansestadt hinaus weite Beachtung. Sowohl die Institution dieser Kasse als auch ihre Rechtsgrundlage wurde zum Vorbild für weitere derartige Anstalten in allen deutschen Landesteilen.



Die Hamburger Feuerkasse von 1676 löste die Feuerkontrakte ab. Ihre Satzung (Puncta) ist die erste Rechtsquelle des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens, weil Träger des Risikos nicht mehr die einzelnen Mitglieder, sondern die öffentliche Hand war. Die Hamburger Feuerkasse wurde zum Vorbild für die Schaffung weiterer derartiger Institutionen.

Gottfried Wilhelm Leibniz

Der Philosoph und Mathematiker Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1710), der die Hamburger Feuerkasse offensichtlich bei einem Besuch 1678 in Hamburg kennen gelernt hatte, empfahl sie in verschiedenen Denkschriften über Assekuranzen ausdrücklich als „ein schönes Exempel“ für die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden.⁶⁶ Er bezeichnete sie als ein „herrliches Werk“ und erkannte deutlich ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, indem er die Obrigkeit als Assekuradeur bezeichnete. Man könne sich zunächst auf die Versicherung der Gebäude beschränken. Den Landesherren empfahl er die Gründung derartiger Kassen und forderte eine getrennte Verwaltung der Versicherungsgelder, damit sie von der Obrigkeit nicht zu versicherungsfremden Zwecken verwendet werden könnten.

Magdeburger Feuerkasse

Am 15. Februar 1685 folgte die Ordnung der General-Feur-Cassa in der Stadt Magdeburg, die sich eng an die Statuten der Hamburger Feuerkasse von 1676 anlehnte.⁶⁷ Nach der vollständigen Zerstörung ihrer Stadt während des Dreißigjährigen Krieges am 10. Mai 1631 durch die kaiserlichen Truppen unter der Führung des Generalleutnants Johann Graf von Tilly waren die über-

lebenden Bürger elbeabwärts nach Hamburg geflohen und hatten dort das Versicherungswesen kennen gelernt. Sie bauten ihre Stadt wieder auf und gründeten nach dem Hamburger Vorbild ebenfalls eine Feuerkasse, die damit zur zweitältesten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt in Deutschland wurde. Bemerkenswert an der Magdeburger Kasse ist die Tatsache, dass sie bereits eine Verbindung zwischen dem Versicherungsschutz und dem Gedanken der Schadenverhütung herstellte, indem satzungsgemäß jeder Ge-

bäudeeigentümer entweder einen Ledereimer oder eine Handfeuerspritze zum Löschen nachweisen musste. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, die das öffentliche Versicherungswesen bis in die Gegenwart kennzeichnet.



Die General-Feuerkasse der Stadt Magdeburg von 1685 war die zweitälteste öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt in Deutschland.

Großer Kurfürst

Als erster Landesherr bemühte sich Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst (1620–1688), der Schöpfer des einheitlichen brandenburg-preußischen Staates, um die Einführung einer Generalfeuerkasse nach dem Hamburger Vorbild für sein Land. Am 12. Mai 1685 erließ er an Bürgermeister und Ratsmännern von Berlin, Cölln und Friedrichswerder ein Edikt, in dem er die Einrichtung einer behördlichen Feuerversicherung für die drei Städte vorschlug und deren Zweck und Nutzen ausführlich erläuterte.⁶⁸ Er erklärte sich auch bereit, Vorschläge zu einer anderweitigen Gestaltung entgegenzunehmen, da er, wie bei allen Regierungshandlungen, auch hier das Interesse und Verständnis seiner Untertanen wecken wollte. Die Mittel der Kasse sollten durch eine beim Abschluss der Versicherung zu erhebende Einschreibgebühr und durch jährliche Beitragsleistungen zusammenkommen. Eine Nachschusspflicht war vorgesehen. Ersetzt werden sollte der durch eine Taxierungskommission festgestellte Schaden.

Obwohl Friedrich Wilhelm ausdrücklich auf die große Bedeutung einer derartigen Einrichtung hingewiesen hatte, verhielt sich die Bürgerschaft diesem Plan gegenüber ablehnend. Sie erkannte zwar mit Dank die landesväterliche Fürsorge an, stellte sich aber auf den Standpunkt, dass eine Feuerkasse für sie nicht praktikabel sei. Berliner Bürger seien ärmer als die Hamburger und hätten ihre Häuser meist mit fremdem Geld gebaut, für das sie die Zinsen nur mit größter Not aufbringen könnten, weshalb sie eine neue Last völlig nieder-

4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

drücken würde. Außerdem sei bei der Einführung der Feuerversicherung eine Zunahme der Brandstiftungen zu erwarten, so dass man bei Großbränden die Entschädigungssummen nicht aufbringen könne. Bei dieser ablehnenden Stellungnahme verzichtete der Große Kurfürst auf eine weitere Verfolgung seiner Pläne.

Friedrich I. Durch das Generalfeuernkassenreglement vom 1. Juni 1706 schuf König Friedrich I. in Preußen (1657–1713) eine Sozietät für alle Städte und das platte Land des Königreichs mit Versicherungszwang für alle Gebäude.⁶⁹ Die Kasse stieß jedoch auf den Widerstand aller Kreise, weil zu hohe Beiträge erhoben wurden, im Schadenfall ein beträchtlicher Selbstbehalt zu tragen war und erhebliche finanzielle Misswirtschaft herrschte, indem der König seinen Günstlingen Versichertengelder zukommen ließ, die eigentlich für die Erbringung von Versicherungsleistungen bestimmt waren. Mit Reskript vom 17. Januar 1711 hob König Friedrich I. daher die Feuerkasse wieder auf und begründete diese Maßnahme mit dem „unnachlässigen Klagen und lamentiren Unserer Lande und Provinzen“. In der Terminologie unserer Zeit würde man von einer erfolgreichen Bürgerinitiative sprechen. Die Literatur bezeichnet das Geschehen mit Recht als eines der trübsten Kapitel der preußischen Wirtschaftsgeschichte.⁷⁰



König Friedrich Wilhelm I. in Preußen hatte 1718 in Berlin die erste dauerhafte landesherrliche Versicherungsanstalt errichtet und überzeugte sich unmittelbar nach Gründung der Feuersozietät bei einer Brandkatastrophe von ihrer Wirkungsweise.

Berliner Feuersozietät

Dem verwaltungskundigen Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. in Preußen (1688–1740) gelang mit der Schaffung der Berliner Feuersozietät durch das Reglement vom 29. Dezember 1718 im Einvernehmen mit dem Magistrat für seine Hauptstadt die Errichtung der ersten landesherrlichen öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungs-Anstalt von dauerhaftem Bestand.⁷¹ Im Gegensatz zu den früheren Versuchen, die allerdings den Boden bereitet hatten, ging die Durchführung ohne Schwierigkeiten vonstatten. Die Sozietät war mit Beitrittszwang für die Gebäudeversicherung ausgestattet; sie wurde von Organen der städtischen Selbstverwaltung unter strenger Staatsaufsicht ver-

waltet. Ihre Aufgabe war es, Versicherungsschutz gegen Brandschäden zu gewähren und damit den Grundkredit zu fördern. Die Beiträge beruhten auf dem Umlageverfahren. Eine Entschädigungszahlung erfolgte nur zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes.

Nach diesem Muster wurden im Königreich Preußen zahlreiche Sozietäten errichtet, zunächst für die Städte, danach auch für das platte Land, weil man auf diese Weise den Risikounterschieden gerecht werden wollte. Als erste folgte bereits 1719 die Sozietät für die Landstädte der Kur- und Neumark, die spätere Feuersozietät der Provinz Brandenburg. Die am 4. November 1719 errichtete Sozietät für die Städte des Herzogtums Hinterpommern war der Ursprung der Pommerschen Feuersozietät.⁷² Stettin erhielt 1722 eine eigene Feuerversicherungsanstalt. Auf Gründungen des Jahres 1723 geht die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen zurück.⁷³

Von Ost nach West

In Anwendung eines zunächst überzeichneten Regionalitätsprinzips entstanden in allen preußischen Landesteilen kleinere Sozietäten, wobei die Entwicklung von Ost nach West verlief. Den Anfang machten 1721 die Brandversicherung für die Städte des Herzogtums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld⁷⁴ sowie 1722 die Sozietät für die Städte des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark.⁷⁵ Es schloss sich 1732 die Brandversicherung für die Städte des Fürstentums Halberstadt und der inkorporierten Grafschaften Hohenstein und Rheinstein sowie der Herrschaft Derenburg an.

Friedrich der Große

Friedrich der Große (1712–1786) knüpfte nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1740 an die Initiative seines Vaters an und setzte den Ausbau der Sozietäten nachhaltig fort.⁷⁶ Noch vor Beendigung des Ersten Schlesischen Krieges, der ihm mit dem Breslauer Vorfrieden vom 11. Juni 1742 und dann endgültig durch den Berliner Frieden vom 28. Juli 1742 die Abtretung Niederschlesiens, einiger Teile Oberschlesiens und der Grafschaft Glatz brachte, hatte er bereits am 7. Juni 1742 eine Anstalt für das platte Land der Provinz Schlesien errichtet und ordnete die Schaffung entsprechender Sozietäten für die Städte an. Nach einer ausdrücklichen Erklärung des Königs vom 19. Februar 1743 sollten sie „keinen anderen Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthum vor aller Gefahr zu versichern.“ Auf der Grundlage dieser Anordnungen wurden dann im Jahre 1748 die Sozietät für die niederschlesischen Städte und 1749 die städtische Feuersozietät der Stadt Breslau ins Leben gerufen.⁷⁷

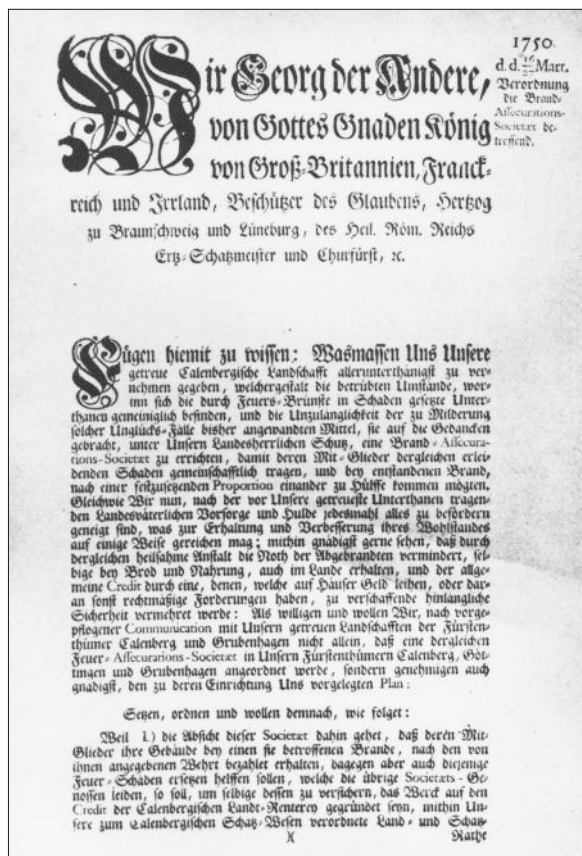
Entsprechend verfuhr der König nach der Besetzung Ostfrieslands im Jahre 1744 von Emden aus. Er richtete eine Regierung in Aurich ein und setzte 1754 eine Brandkasse für die Städte und Flecken sowie 1767 für das platte Land der preußischen Provinz Ostfriesland – teilweise gegen den heftigen Widerstand einzelner Gemeinden – durch, die erst 1953 zur Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse mit dem Sitz in Aurich zusammengefasst wurden.⁷⁸ Der ostfriesische Geschichtsschreiber Onno Klopp (1822–1903), der dem erblindeten König Georg V. von Hannover (1819–1878) nach der preußischen Annexion des Königreichs in das österreichische Exil nach Wien gefolgt war und somit keineswegs auf preußischer Seite stand, traf in seinem

4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

historischen Hauptwerk über die Geschichte Ostfrieslands die Feststellung: „Die Feuerversicherung der Häuser ist als eine der wohlthätigsten Einrichtungen unter der preußischen Regierung anzusehen.“⁷⁹

Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges im Jahre 1763 wandte sich Friedrich der Große verstärkt innenpolitischen Aufgaben und damit der Errichtung weiterer Feuersozietäten zu.⁸⁰ Im Gegensatz zu früheren Gründungen bestand für diese Anstalten keine Beitrittspflicht mehr: „Es soll eines jeden Gefallen und Freiheit überlassen seyn, ob er diesem Beneficio theilnehmen will oder nicht.“ Das Verhältnis des Königs zu den Feuersozietäten beschränkte sich nicht auf ihre Gründung und Organisation. Vielmehr lag ihm daran, diese Einrichtungen, die dem Wohl der Bürger dienen sollten, nicht zu einer Last für sie werden zu lassen, weil er eine solche Auswirkung als schädlich für den Versicherungsgedanken ansah. Diese Überlegungen hatte er bereits in einem Schreiben vom 21. Februar 1752 an seinen Minister Joachim Christian Graf von Blumenthal (1720–1800) zum Ausdruck gebracht: „Es müssen diese Societäten so organisiert werden, dass sie nicht ein Onus für die Unterthanen bilden, einzig allein müssen sie auch nur als Mittel angesehen werden, bei wirklich erfolgten Schäden die Gebäude wieder herzustellen.“⁸¹ Unter diesem Gesichtspunkt wehrte er sich deshalb auch nachdrücklich gegen die Aufnahme weiterer Sparten und lehnte die zwangsweise Einführung der Hagelversicherung am 31. Oktober 1774 mit der Begründung ab, dass er dem Land außer den Feuersozietäten keine weiteren Auflagen machen wolle.

Erste
Anstalt
außerhalb
Preußens
in Hannover



Die Gründung der ersten öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungsanstalt außerhalb Preußens geht auf das Wirken des Abtes zu Loccum, Georg Ebell (1696–1770), zurück, der die Anregung zur Errichtung der Rechtsvorgängerin der Landschaftlichen Brandkasse Hannover gab. Als Prälat des Fürstentums Calenberg und Vorsitzender der dortigen Landstände legte er dem Schatzkollegium seiner Landschaft am 18. Januar 1749 eine Denkschrift „über vorläufige Gedancken von einer im Fürstenthum Calenberg zu errichtenden Brand-Assecurations-Societät“ zur Beratung vor, deren Inhalt die einstimmige Billigung des Kolle-

Mit der Gründungs-
verordnung vom
16./17. März 1750
entstand auf Initia-
tive des Abtes
Georg Ebell die
Landschaftliche
Brandkasse Han-
nover.

giums fand. Kurfürst Georg August von Hannover (1683–1760), als Georg II. zugleich König von Großbritannien, bezeichnete den Plan als „ein unseren Landen und Leuten ersprießlich und gedeyhlich Werck“. Am 27. März 1750 unterzeichnete der Landesherr die Gründungsverordnung der Brand-Assecurations-Societät in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, womit die Anstalt ins Leben trat.⁸² In der Anfangszeit war jeder Landwirt verpflichtet, der Gebäude-Versicherungsanstalt beizutreten, da „die Bauersleute ihr eigen Beste öfters nicht erkennen“. Adel und Bürgertum stand die Beteiligung frei. Später ist die Beitrittspflicht dann auch für die Bauern wieder aufgehoben worden. Es entstanden im Laufe der Zeit im damaligen Königreich Hannover noch weitere Sozietäten nach dem Muster der Ebellschen Gründung, die allmählich in ihr aufgegangen sind. Von ihr führt ein direkter Weg zur Landschaftlichen Brandkasse Hannover, die diesen Namen seit 1913 führt.

Als Ursache für die Errichtung der Anstalt nennt die Präambel der Gründungsverordnung die betrüblichen Umstände der Brandgeschädigten sowie die „Unzulänglichkeit der zur Milderung solcher Unglücks-Fälle bisher angewandten Mittel“. Die Formulierung, dass die Sozietät dazu dienen solle, etwaigen Schaden gemeinsam zu tragen, lässt das Gedankengut des Philosophen Leibniz erkennen. Ferner war auf den Zweck der Besicherung des Realkredites hingewiesen worden. Über den hannoverschen Bereich hinaus hat die Sozietät dadurch Bedeutung gewonnen, dass sie zum Bindeglied zwischen den preußischen Gründungen und den in den übrigen deutschen Staaten errichteten öffentlich-rechtlichen Anstalten geworden ist. Zudem hat der angesehene und einflussreiche Abt Ebell durch sein Beispiel religiöse Bedenken zerstreut, die der Verwirklichung des Versicherungsgedankens in Deutschland hemmend entgegengestanden hatten.⁸³

Lippe An das niedersächsische Vorbild lehnte sich Simon August Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe (1727–1782) an, als er durch Verordnung vom 11. Februar 1752 eine Allgemeine Brand-Assekurations-Societät für die damalige Grafschaft Lippe gründete, aus der die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt in Detmold hervorgegangen ist.⁸⁴ Die Verordnung hatten die Prediger von den Kanzeln zu verlesen. Ihre Tätigkeit nahm die Anstalt am 1. Mai 1752 auf. „Alle und jedes Gebäude im Lande ohne Ausnahme“ waren bei der Anstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherungssumme konnte der Eigentümer jedoch selbst bestimmen, weil es ihm überlassen blieb, wie hoch er seine Gebäude in das Sozietätskataster einschreiben ließ. Beiträge wurden nach eintretendem Bedarf, also im Umlageverfahren, eingezogen. Über das eingesammelte Geld hatte die Brandversicherungsanstalt dem Landtag Rechnung zu legen.

Braunschweig Dem hannoverschen Beispiel folgte auch Herzog Carl I. von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (1713–1780), der Handel und Gewerbe förderte sowie die Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegte. Mit Verordnung vom 18. Juli 1753 gründete er für sein Land einschließlich des Fürstentums Blankenburg und des Amtes Thedinghausen eine Brandversicherungs-Gesellschaft, die am 1. Juli 1754 ihre Tätigkeit aufnahm und aus der die Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt hervorgegangen ist.⁸⁵ Es bestand Versicherungspflicht für ländliche und hypothekarisch belastete Gebäude.

4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

Oldenburg Für die seit 1667 zu Dänemark gehörenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichtete der dänische König Friedrich V. (1723–1766) am 5. November 1764 eine Generale Brand-Versicherungs-Societaet und berief sich ausdrücklich darauf, dass „solches in Unserm Königreich Dänemark, in Unsern Fürstenthümern, auch in verschiedenen benachbarten Ländern geschehen“ sei. Zweck der Anstalt war die Abwendung und Ersetzung von Brandschäden. Alle Gebäude, für die ein amtlicher Schätzungszwang bestand, waren versicherungspflichtig. Mit der Entwicklung Oldenburgs zum Herzogtum und Großherzogtum wurde aus der Anstalt die Oldenburgische Landesbrandkasse.⁸⁶

Westfalen In Westfalen folgten den städtischen Sozietäten während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Land-Feuersozietäten. Besondere Erwähnung verdienen die für das Hochstift Münster am 29. April 1768 durch Edikt des Kurfürsten und Erzbischofs Maximilian Friedrich von Köln und das Fürstentum Paderborn am 21. März 1769 unter dem regierenden Bischof Wilhelm Anton geschaffenen Anstalten, weil sie ebenso wie im Falle des evangelischen Abtes Georg Ebell wegen der weltlichen Stellung der an diesen Gründungen beteiligten katholischen Kirchenfürsten durch eine Verknüpfung von Politik und Religion gekennzeichnet sind.⁸⁷

Bayern Die erste öffentlich-rechtliche Gebäude-Brandversicherungsanstalt des süddeutschen Raumes schuf Markgraf Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach (1736–1806) mit der Errichtung einer Brand-Assecurations-Societät am 10. Juli 1754 für die zu Preußen gehörende gefürstete Markgrafschaft Ansbach – angeregt durch das Vorbild der preußischen Sozietäten und der hannoverschen Gründung.⁸⁸

In die Geschichte ist die Ansbacher Anstalt auch dadurch eingegangen, dass sich Goethe anlässlich eines Besuches des bayerischen Kreisdirektors und Historikers Karl Ritter von Lang (1764–1835) aus Ansbach 1826 in Weimar ausführlich über deren Wirkungsweise berichten ließ.⁸⁹ Bei der Übernahme Bayreuths mit dem Erlöschen der dortigen Linie wurde die Sozietät nicht etwa auf das neue Gebiet ausgedehnt, sondern im folgenden Jahr eine spezielle Sozietät für die Bayreuther Länder geschaffen, weil man die Bauweise als weniger gut ansah.

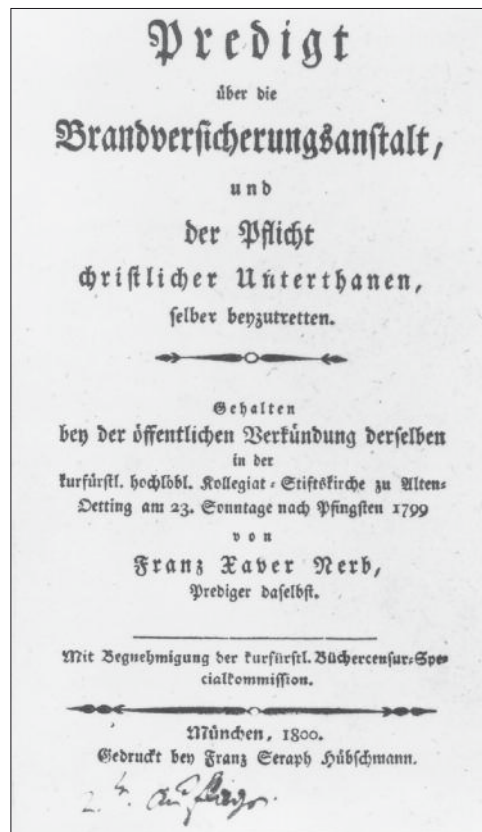
Erst dem damaligen Kurfürsten und späteren bayerischen König Maximilian I. Joseph (1756–1825) gelang es, durch Erlass vom 17. September 1799 schon im ersten Jahr seiner Regierung die altbayrische Brandversicherungsgesellschaft ins Leben zu rufen, „gerührt durch die unglücklichen Folgen, in welche öfters viele Familien, und Unterthanen durch die erleidenden Brandschäden versetzt werden“.⁹⁰ Mit gutem Beispiel vorangehend, unterwarf der Kurfürst alle öffentlichen Gebäude dem Versicherungszwang; im Übrigen bestand Versicherungsfreiheit. Wie wichtig ihm die Brandversicherungseinrichtung war, geht aus der Tatsache hervor, dass ihre Verordnung nicht nur auf die übliche Art und Weise bekannt gemacht, „sondern auch von den Pfarrern in den Kirchen von den Kanzeln dem Volke verkündigt werden sollte“. Über diesen Auftrag ging der Prediger der Altöttinger Stiftskirche Franz Xaver Nerb hinaus, indem er seiner Gemeinde eine vollständige Predigt über die Notwen-

digkeit, der Brandversicherungsanstalt aus religiösen Motiven beizutreten, hielt: „Ihr werdet als Mitgenossen der Brandversicherung Retter von Unglücklichen, die ihr nicht einmal kennet, die aber als wahrhaft Unglückliche gerechten Anspruch haben auf die Hülfe von Euch als Mitmenschen, als Landesbrüder, als Christen!“. Das Traktat erschien später sogar gedruckt.

Baden- Württemberg

Für Baden und Württemberg konzentrierte sich die öffentlich-rechtliche Feuerversicherung auf die Residenzstädte Karlsruhe und Stuttgart.⁹¹ Obwohl Markgraf Karl III. Wilhelm von Baden-Durlach (1679–1738) schon 1715 bei der Gründung der Stadt Karlsruhe eine Feuerordnung für sein Land erlassen und der mit ihrer Überarbeitung beauftragte Kammerprokurator von Richtenfels bereits zwei Jahre später angeregt hatte, die verbesserte Feuerordnung mit einer Feuerkasse nach dem Hamburger Vorbild zu verbinden, wurde ein entsprechender Entwurf nicht verwirklicht. Ein großer Brandschaden in Knielingen bei Karlsruhe ließ 1743 den Gedanken der Brandversicherung wieder aufkommen, ohne dass sich auch jetzt die Vorstellungen realisierten. Erst das persönliche Eingreifen des reformfreudigen Markgrafen und späteren Großherzogs von Baden Karl Friedrich (1728–1811), der über einen hervorragenden Verwaltungsapparat mit einer leistungsfähigen Beamtenschaft verfügte, führte am 25. September 1758 zur „marggrävlich“ Baden-Durlachischen Brandversicherungsordnung. Die damit entstandene Brandassecurations-Societät beruhte auf dem Versicherungszwang für Gebäude sowie einer amtlichen Schätzung der Versicherungssummen nach dem Verkaufswert. Mit der Übernahme weiterer Anstalten und der damit verbundenen Ausweitung ihres Tätigkeitsbereiches wurde sie zur Badischen Gebäudeversicherungsanstalt.⁹²

Auch in Württemberg wurde der Gedanke zur Errichtung einer Feuerkasse erstmals 1743 nach einem Stadtbrand aufgegriffen. Das Projekt nahm Bezug auf die in anderen deutschen Staaten bereits bestehenden derartigen Institute, stellte aber ausdrücklich klar, dass ein entsprechendes Gesetz sich den Sitten und Gewohnheiten der schwäbischen Bevölkerung anzupassen habe. Herzog Karl Eugen von Württemberg (1728–1793) setzte im Jahre 1750 „aus landesväterlicher gnädigster Obsorge“ eine Deputation aus Vertretern der Herrschaft und der Landschaft zur Ausarbeitung eines Gutachtens über die Einführung der Feuerversicherung in seinem Lande ein. Man kam nicht zu einem Ergebnis, weil die Landstände jedem Vorhaben des tyrannisch regie-



Bei der 1799 in Bayern errichteten Brandversicherungsanstalt waren nur die öffentlichen Gebäude dem Versicherungszwang unterworfen. Der Prediger der Ältöttinger Stiftskirche bezeichnete den Beitritt der Untertanen als ihre christliche Pflicht.

4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung

renden Herrschers und Begründers der Karlsschule, aus der Schiller geflohen war, misstrauisch gegenüberstanden. Eine Feuerversicherung hielten sie für unnötig und sahen in ihr sogar eine versteckte Steuer. Zudem erklärte ein Geistlicher sie in der Öffentlichkeit als Sünde, weil Gott dann nicht mehr strafen könne, wie er wolle. Erst der bekannte Staatsrechtler Johann Jakob Moser (1701–1785), den die württembergischen Landstände als Rechts-Konsulenten in seine Geburtsstadt Stuttgart beriefen, brachte durch unermüdliches Wirken das Projekt der Feuerversicherung weiter. Er vermittelte zwischen den Landständen und dem Herzog. Daher konnte mit der Herzoglich-Württembergischen allgemeinen Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung am 16. Januar 1773 die Rechtsgrundlage erlassen werden, auf der die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt beruhte.⁹³ Von wenigen Ausnahmen abgesehen, bestand Versicherungszwang für alle Gebäude.

Hessen In Hessen brachten Bestrebungen der Landstände die Einsetzung einer Fürstlichen General-Brand-Assecurations-Commission am 31. Oktober 1766 mit einem entsprechenden Entwurf, an dem auch der Gerichtspräsident und Justizminister Georg von Cannengiesser (1716–1772) mitgewirkt hatte. Auf seiner Grundlage erließ Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel (1720–1785) die Ordnung, die Errichtung der Brand-Cassa betreffend vom 27. April 1767, als Rechtsgrundlage der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel.⁹⁴ Im Übrigen ist der Fürst durch den Verkauf hessischer Soldaten nach Nordamerika unrühmlich in die Geschichte eingegangen. Die Verordnung stellte den Beitritt zu der Brandkasse den Einwohnern zunächst grundsätzlich frei und ordnete die Versicherungspflicht nur in bestimmten Fällen an, verbot jedoch die Brandkollekte.

Durch das Wirken des Kanzlers Friedrich Karl Freiherr von Moser (1723–1798), der die Förderung des Realkredits durch die Gebäude-Feuerversicherung als besonders wesentlich ansah, kam es am 1. August 1777 zum Erlass der Brand-assecurations-Ordnung durch Landgraf Ludwig I. von Hessen-Darmstadt (1717–1790). Der Kanzler war übrigens der älteste Sohn des Stuttgarter Staatsrechtlers, auf dessen Vermittlungstätigkeit letztlich die Entstehung der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt beruhte. Zweck der späteren Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt war es, dafür Sorge zu tragen, dass brandgeschädigte Häuser rasch wieder aufgebaut werden, die Baulust sich vergrößere und das Steuerkapital erhalten bliebe.⁹⁵ Es bestand Versicherungszwang für alle Gebäude mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und bestimmter feuergefährlicher Betriebe.

Auf das am 17. Januar 1806 im Schloss Biebrich durch Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen unterzeichnete Edikt, die Brandassecuranz-Ordnung betreffend, ging die Nassauische Brandversicherungsanstalt zurück; sie dehnte ihren Tätigkeitsbereich auf das ganze Herzogtum Nassau aus.⁹⁶

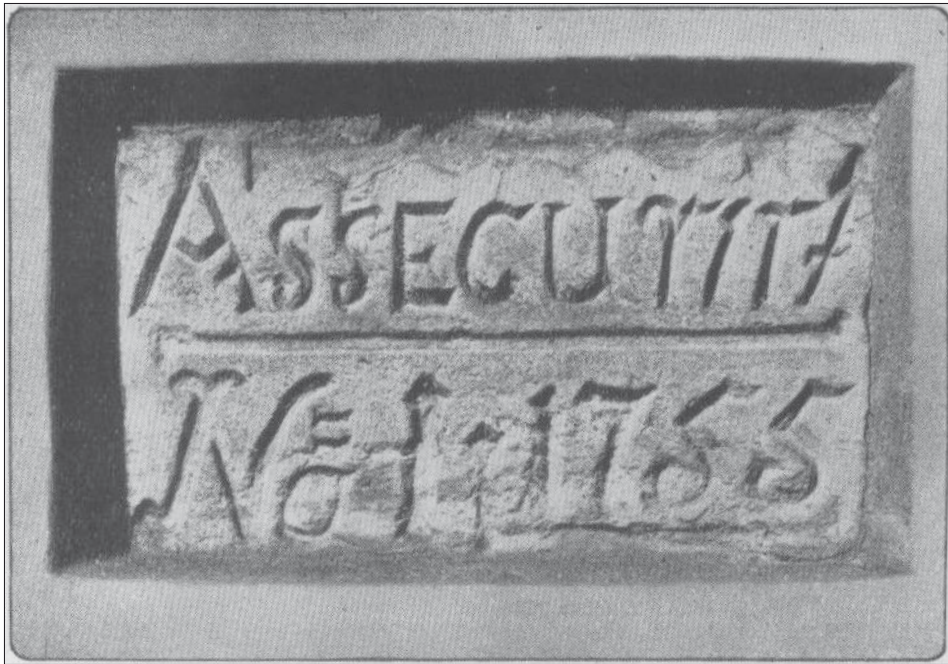
Sachsen Die Statuten der 1729 in Dresden als reine Unterstützungseinrichtung ohne eigentliche Versicherungsfunktion errichteten Brandkasse wurden 1784 auf eine neue Grundlage gestellt und sie in eine dem Stand der Zeit entsprechende Feuersozietät, die spätere Sächsische Landes-Brandversicherungsan-

stalt, umgewandelt.⁹⁷ Aufgrund des eingeführten Versicherungszwanges hatten alle Gebäudebesitzer der Sozietät beizutreten. Die Gebäude wurden nach einer Selbsteinschätzung durch die Eigentümer zum „wahren Wert“ entweder höchstens in voller oder mindestens in halber Höhe dieses Wertes in ein Kataster eingetragen. Bei der Aufnahme des Gebäudes musste auch dessen feuerpolizeilicher Zustand untersucht und dafür gesorgt werden, dass die vorgeschriebenen Löschgeräte vorhanden waren. Zum Unterschied von der vorangegangenen Regelung wurde die Anstalt durch eine Umlage nach der Höhe der Versicherungssumme finanziert. Die Beiträge wurden halbjährlich erhoben und die Entschädigungen ebenfalls auch nur zweimal im Jahr ausgeschüttet.

Als wichtige Besonderheit konnte auf Antrag des Eigentümers auch bewegliches Zubehör, wie Gerätschaften und Maschinen, versichert werden. Alle übrigen beweglichen Sachen (Fahrnis) unterlagen wie die Gebäude dem Versicherungszwang, dessen Einhaltung jedoch nur mit großen Schwierigkeiten überwacht werden konnte. Für die Mobiliarversicherung hatte man an dem bisherigen Almosengrundsatz festgehalten und ersetzte höchstens ein Viertel des entstandenen Schadens. Da sie sich wegen ihrer zu geringen Entschädigungsleistungen und der darüber hinaus mangelhaften Schadenregulierung nicht bewährte, wurde sie im Zuge der Ausbreitung der privaten Versicherungswirtschaft von der Anstalt aufgegeben.

Thüringen Als erstem thüringischen Staat gelang es Sachsen-Weimar-Eisenach, 1768 unter der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Anna Amalia (1739–1807) für ihren minderjährigen Sohn Karl August eine „Brand-Assekuranz- und Indemnisations-Societät“ zustande zu bringen, die den Zweck haben sollte, „den inländischen Kredit der Untertanen und deren darauf sich gründenden Wohlstand zu fördern, insonderheit aber denjenigen, welche ein Brand-Schaden treffe, die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude zu erleichtern und den sie betroffenen Verlust desto erträglicher zu machen“.⁹⁸ Offenbar hatte die Gründung der Versicherungsanstalt durch ihren Vater in Braunschweig als Vorbild gedient. Anna Amalia meisterte nicht nur die finanziellen Schwierigkeiten des Herzogtums. Sie berief 1771 Wieland als Prinzenzieher nach Weimar, dem 1773 Goethe folgte, und machte dadurch die Residenzstadt Weimar zum Hauptort der deutschen Klassik. Im Rahmen der amtlichen Tätigkeit Goethes befasste sich sein Votum vom 16. August 1781 mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Feuerversicherungsbeitrages, den er als „Brandassekurazionsabgabe“ bezeichnete, und widerlegte die Vorstellung, dass es sich bei ihr um eine „neue auf die Häuser gelegte und ihren Werth vermindernde Last“ handle. Vielmehr müsse man dem Versicherten begreiflich machen, dass das, was er an das „Assekurazions-Institut“ einliefern müsse, sein Kapital nicht verringere, „sondern daß die Sicherheit die er erlangt weit mehr als die geringe Zubeuße wert sey“.⁹⁹ Das benachbarte Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg erhielt bereits im folgenden Jahr 1769 eine Brand-Assecurations-Societät. Für das kurmainzische Gebiet Thüringens erreichte der Statthalter Carl Theodor von Dahlberg (1744–1817) den Erlass der Kurfürstlich-Mainzischen Feuer-Assekuranz-Ordnung, die 1781 in Kraft trat.¹⁰⁰

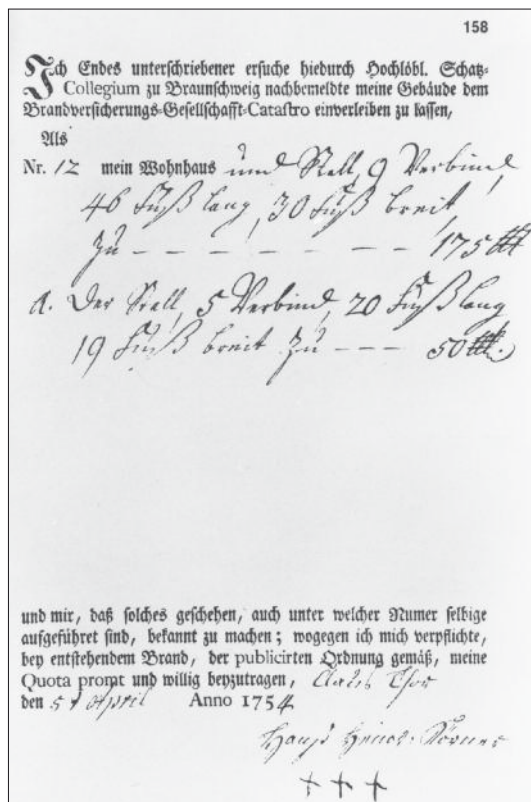
4. Anfänge der öffentlich-rechtlichen Versicherung



Die von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten verwendeten Versicherungsschilder konnten sich wegen des bestehenden Regionalitätsprinzips ohne weitere Bezeichnung auf den Hinweis „assecurirt“, also versichert, beschränken.

Arbeitsweise Organisatorisch waren die öffentlich-rechtlichen Gebäude-Brandversicherungsanstalten zunächst mit der Staatsverwaltung verknüpft. Assekuranz und öffentliche Hand bildeten somit eine Einheit, und die Anstalten waren daher am Anfang nichts anderes als ein Stück öffentlicher Verwaltung nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen.¹⁰¹ Konkurrenz bestand nicht. Es wurden vereinzelt auch schon Versicherungsschilder verwendet, die

sich ohne Angabe einer näheren Bezeichnung auf den Hinweis „assecurirt“, also versichert, beschränken konnten.¹⁰²



Der Einzug der Beiträge oblag häufig den Kommunen und damit den Bürgermeistern. Da ihre Höhe auf Grund des Umlageprinzips wechselte, erging eine öffentliche Zahlungsaufforderung für die Beiträge und eventuelle Nachschüsse. Anträge und Versicherungsscheine waren verhältnismäßig einfach gestaltet. Es gab schon frühzeitig Formulare, in die das versicherte Gebäude einzutragen war. Der Bürgermeister konnte in der Regel schreiben, die Versicherten mitunter nicht. Sie leisteten ihre Unterschrift dann mit drei Kreuzen. Dementsprechend bestätigte der Versiche-

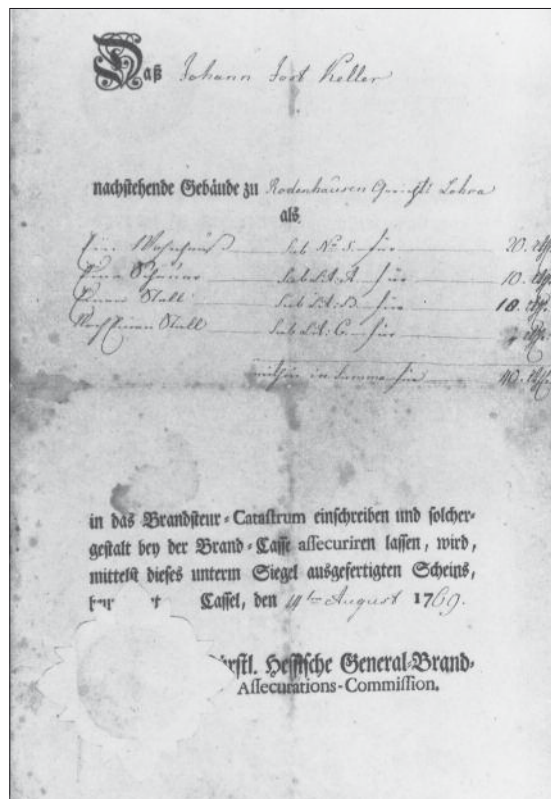
Der Versicherungsschutz war auch bei den staatlichen Versicherungsanstalten auf einem hierfür vorgesehenen Formular zu beantragen. Der Vordruck der Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt ist deshalb von Interesse, weil der Antragsteller ihn mit drei Kreuzen unterzeichnet hat.

nungsschein, dass das Gebäude in das Kataster eingetragen und „solcherge-
stalt bey der Brand-Casse
assecurirt“ sei.¹⁰³

Zusammen- schlüsse

Die Zersplitterung der öffentlich-rechtlichen Gebäude-Feuerversicherung in eine Vielzahl kleiner über alle deutschen Teilstaaten verstreuten Brandkassen war allein schon aus Gründen des Risikoausgleichs unerträglich. Einer Zusammenlegung standen aber häufig lokale Interessen entgegen. Das zunächst überzeichnete Regionalitätsprinzip führte erstmals in preußischen Gebieten zu größeren Einheiten, beispielsweise in Pommern, Schlesien sowie Ost- und Westpreußen.¹⁰⁴ Im

Jahre 1789 wurden die drei Sozietäten des Magdeburgischen Holzkreises, des Saal- und Mansfeldschen Kreises sowie des Jerichowschen und des Luckenwaldeschen Kreises zur Magdeburgischen Land-Feuersozietät verschmolzen, die ihr Geschäftsgebiet auf die thüringischen Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt sowie Reuß ältere und jüngere Linie ausdehnte, weil sie über keine eigenen Einrichtungen zum Betrieb der Gebäude-Feuerversicherung verfügten.¹⁰⁵ Zu größeren Zusammenschlüssen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens kam es dann während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Bayern sowie im Rheinland und in Westfalen.



Die Versicherungs-
scheine waren ver-
hältnismäßig einfach
gestaltet und bestä-
tigten lediglich, dass
das näher bezeich-
nete Gebäude bei
der Brandkasse ver-
sichert war.

5. Weg zur privaten Versicherungswirtschaft

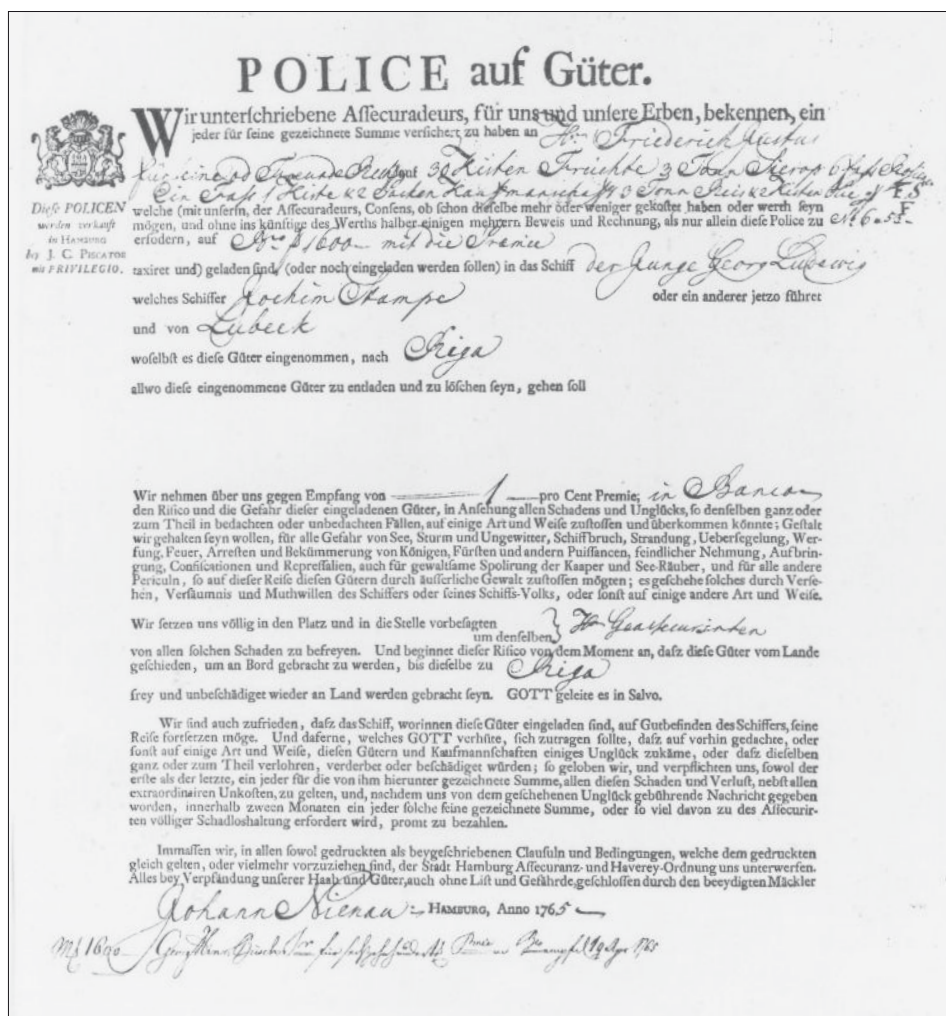
Kaufmännische Versicherung

Durch die Hafen- und Hansestadt Hamburg, das „Tor zur Welt“, ist die kaufmännische Versicherung, die dem Seehandel gefolgt war, vom Mittelmeer-
raum über England und die Niederlande nach Deutschland gekommen.¹⁰⁶ In
der ersten Phase ist das Risiko von Einzelkaufleuten übernommen worden.
Erst in einer zweiten Stufe wurden Gesellschaften zum Betrieb der See- und
Feuerversicherung gegründet. Das Geschäft erhielt schon bald einen recht-
lichen Rahmen. Es entstanden auch Unternehmen für weitere Zweige, deren
Tätigkeitsbereich sich zunächst jedoch auf ein beschränktes lokales Gebiet
erstreckte, ohne dass man die Absicht einer weiteren Ausdehnung verfolgte.
Für die Versicherung beweglicher Sachen spielten ausländische Gesell-
schaften eine wichtige Rolle.

Erste Policen

Die nach der Eroberung Antwerpens durch die Spanier nach Hamburg emigrierten niederländischen Kaufleute brachten ihre Handelskenntnisse mit und schufen sich bald eine bedeutende Position in der Stadt. Mit dem Geld-, Wechsel- und Bankverkehr fand auch das Versicherungsgeschäft in Hamburg Eingang. „Wie die Italiener die Seeversicherung in die Niederlande getragen haben, so haben die Niederländer sie nach Hamburg verpflanzt.“¹⁰⁷ Rechtsquellen waren von Anfang an die Versicherungspolizen, für die sich an den einzelnen Handelsplätzen sogar Musterpolizen mit einem normierten Inhalt entwickelten, der teilweise die rechtliche Grundlage für die spätere Gesetzgebung bildete.

Als älteste derartige – für die Entwicklung in Deutschland bedeutsame – Rechtsquelle aus dem mittel- und nordeuropäischen Bereich gilt eine am 13. Juli 1531 in Antwerpen ausgefertigte und in mittelniederdeutscher Sprache abgefasste Seeversicherungspolice. Sie ist von dem Philologen und Bibliothekar Adolph Hofmeister (1849–1904) 1886 in der Universitätsbibliothek Rostock entdeckt und ohne nähere Angaben veröffentlicht worden.¹⁰⁸ Dem Rechtshistoriker Wilhelm Ebel (1909–1980) ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, das Original-Dokument zur Anfertigung einer Nachbildung wieder aufzufinden.¹⁰⁹ Nach der gedruckten Veröffentlichung versi-



Die kaufmännische Versicherung begann in Hamburg mit der Seeverversicherung und wurde zunächst von Einzelkaufleuten betrieben. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergab sich aus den schon frühzeitig verwendeten Musterpolicen.

chert die Police ein Schiff des Kaufmanns Gottschalk Remlinckrade. Gezeichnet wird sie von 44 Kaufleuten, die jeweils Anteile zwischen 5 und 150 Pfund übernommen haben; den Namen nach handelt es sich um Spanier, Portugiesen und Italiener, die in Antwerpen und Brügge ansässig waren oder dort ihre Geschäfte betrieben. Als einziger Deutscher erscheint der Antwerpener Vertreter des Augsburger Handelshauses der Welser Sebold Küneyßel. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Schiff „Der Schwan“, das von Lübeck auslaufen sollte.

Die erste Nachricht über einen in Hamburg abgeschlossenen Seeversicherungsvertrag stammt aus dem Jahre 1588.¹¹⁰ Versicherungsnehmer waren die Niederländer Hans de Schotte und Alexander Rocha, der möglicherweise aus den Niederlanden übergesiedelt, aber wahrscheinlich italienischer Abkunft war. Als Versicherer traten in der Regel ebenfalls zunächst Niederländer auf. Ausgefertigt wurden die Policen daher in niederländischer Sprache. So erklärt es sich auch, dass verwiesen wird auf die „Forme und Costume, welche der Assecuration halbenn an der Borse zu Antwerpen gehalten werden“. Regelmäßig enthielten die Policen einen typisierten gedruckten Inhalt. Sie bezeichneten den Versicherungsnehmer, den Namen des Schiffes, den Schiffer, die beförderten Waren, beispielsweise verschiedene Sorten Getreide, sowie die Route (z.B. „vann Hamburg nach Genua und Livorno“). Versichert waren in der Regel alle Risiken („Perikel unnd Geferlichkeit der Sehe“). Am Schluss waren die Versicherer mit den von ihnen übernommenen Beträgen aufgeführt.

Assekuradeure und Makler

Das Geschäft wurde zunächst ausschließlich von Kaufleuten betrieben, die als Einzelversicherer auftraten, Assekuradeure genannt wurden und jeweils einen bestimmten Geldbetrag auf der Police zeichneten.

Von Anfang an ist das Versicherungsgeschäft in Hamburg durch die Tätigkeit von Versicherungsmaklern geprägt worden. Schon beim Zustandekommen der ersten in der Hansestadt Hamburg nachweisbaren Seeversicherungsverträge wirkten Makler mit.¹¹¹ Für sie galten die allgemeinen Maklerordnungen, in denen bereits seit 1642 die Makler in „Assecurantzien“ erwähnt wurden. Frühzeitig schloss man Seeversicherungen an der seit 1558 bestehenden Hamburger Börse ab.¹¹²

Rechtliche Behandlung

Dem Gebiet der Seeversicherung entstammen die frühesten deutschen Gerichtsentscheidungen in Assekuranzsachen. Das Gerichtsbuch der Stadt Hamburg enthält als ältestes Urteil eine Entscheidung vom 26. August 1590, die bezeichnenderweise für die damalige Rechtssituation ein Gutachten der Assekuranz-Kammer in Antwerpen einholte und den Streit schließlich an ein Schiedsgericht verwies.¹¹³ 1611 wurde ergebnislos versucht, eine Assekuranz-Kammer nach niederländischem Vorbild in Hamburg einzurichten. Der „hochgelahrte“ Hamburger Advokat Rudger Rulant (1568–1630) legte im Jahre 1630 die erste seeversicherungsrechtliche Schrift zu der Frage vor, ob, wenn für das versicherte Schiff keine Prämie gezahlt wurde, im Versicherungsfall Leistungen verlangt werden können.¹¹⁴